

I. Allgemeines

1. Strukturdaten der Gemeinde Hemmingen

1.1 Einwohnerzahl der Gemeinde Hemmingen

nach der Volkszählung am	17. Mai 1939	1.014
	06. Juni 1961	1.922
	27. Mai 1970	3.089
	27. Mai 1987	6.937
nach dem Zensus am	09. Mai 2011	7.298
nach der Fortschreibung Zensus am	30. Juni 2012	7.323
	30. Juni 2018	8.035
	30. Juni 2023	8.190
je 50 % Zensus 2011/2022	30. Juni 2024	8.086
nach dem Zensus 2022	30. Juni 2025	7.851

Der Zensus 2022 stellte die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Hemmingen zum 15.05.2022 fest. Diese lag bei 7.809 Einwohner. Die Einwohnerzahl nach dem Melderegister betrug dagegen 8.216 Einwohner. Dies bedeutet eine Reduktion um 4,95 %. Gegen die Feststellung der Einwohnerzahl nach dem Zensus 2022 legte die Gemeinde Widerspruch ein. Ein Ergebnis ist derzeit noch ausstehend. Die Reduzierung der Einwohnerzahl belastet die kommenden Haushalte deutlich, da die Einwohnerzahl maßgeblich für die Zuweisungen und Umlagen nach dem Finanzausgleich ist.

1.2 Fläche des Gemeindegebiets nach Art der Nutzung

Gesamtfläche in ha	1.234
davon Fläche für (in ha)	
- Wohnbau	67
- Industrie- und Gewerbe	39
- Sport-/Freizeit-/Erholung mit Friedhof	12
- gemischte Nutzung	32
- Verkehr	80
- Landwirtschaft	804
- Wald	197
- Gewässer	3

1.3 Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich 2026

Bedarfsmesszahl	14.848.766 €
Steuerkraftmesszahl	17.857.548 €
Steuerkraftsumme	20.068.806 €
Steuerkraftsumme je Einwohner	2.556,21 €

Insgesamt ist die Gemeinde Hemmingen im Steuerranking nach der Aufstellung des Landkreises im Vergleich mit den anderen 39 Kreiskommunen zum Vorjahr (Platz 3) nahezu gleichauf geblieben und liegt jetzt auf dem 4. Platz. Der Steuerkraftvergleich orientiert sich allerdings nicht am aktuellen, sondern am zweitvorangegangenen Jahr.

2. Allgemeines zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

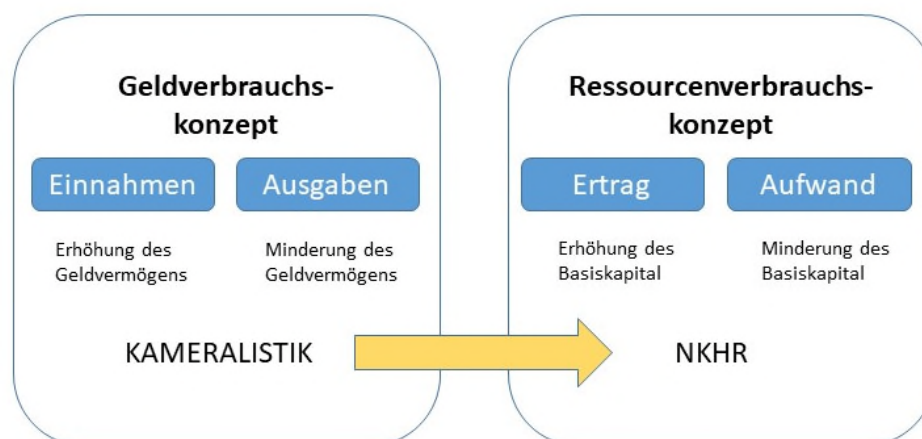
2.1 Bemessungsgrundlagen für den Haushaltsausgleich 2025

Die gesetzliche Grundlage für die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wurde am 22. April 2009 durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geschaffen. Zu diesem Zeitpunkt war eine Übergangsfrist von sieben Jahren vorgesehen, so dass alle Kommunen in Baden-Württemberg ihr Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2016 nach dem neuen Haushaltsrecht hätten führen müssen. Im Juli 2012 wurde die Übergangsfrist um vier Jahre bis zum Jahr 2020 verlängert. Danach sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, das NKHR spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Die Umstellung auf das neue Rechnungswesen wurde in der Gemeinde Hemmingen frühzeitig zum 01.01.2014 vollzogen.

2.2 Grundlagen des NKHR

Das **Ressourcenverbrauchskonzept** ist die Grundlage des NKHRs. Dieses beinhaltet die komplette Abbildung des Ressourcenverbrauchs und der Folgekosten. Dadurch werden wesentliche Steuerungsinformationen zur Mehrgenerationengerechtigkeit bereitgestellt. Der Ressourcenverbrauch einer Kommune geht über den von ihr verursachten Geldverbrauch eines Haushaltsjahres hinaus. Es werden im Haushaltsjahr Ressourcen genutzt, für deren Nutzung in diesem Haushaltsjahr kein Geldabfluss stattfindet.



Der Unterschied wird an folgendem Beispiel deutlich:

Der Kauf von Büromöbeln wird nicht mehr mit der Investitionsausgabe in Höhe von 50.000 € im Anschaffungsjahr belastet (Kameralistik), sondern mit dem nutzungsbedingten Werteverzehr (Abschreibungsaufwand) in Höhe von 5.000 € jährlich bei einer 10-jährigen Nutzung. Damit wird der tatsächliche jahresbezogene Aufwand für eine Leistung der Verwaltung nachvollziehbar und es ist genauer bezifferbar, was ein Produkt kostet.

Im NKHR bilden folgende drei Elemente das Rechnungswesen (**Drei-Komponenten Modell**):



Ergebnishaushalt

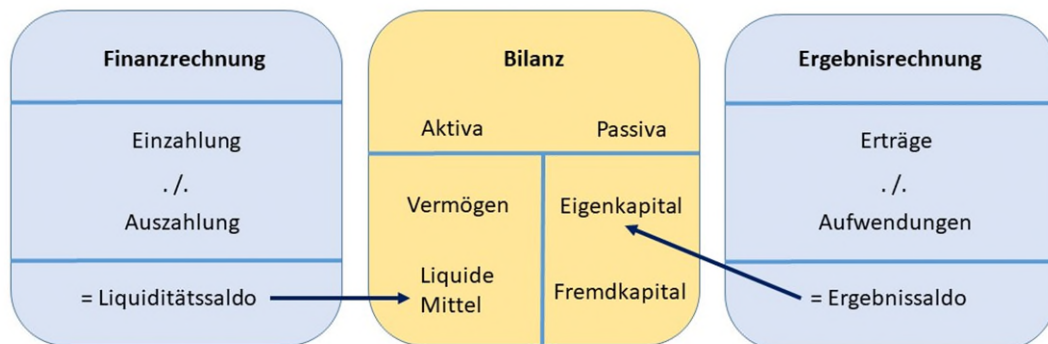
Alle laufenden Vorgänge werden im Ergebnishaushalt geplant und in der Ergebnisrechnung gebucht. Die Ergebnisrechnung ist mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vergleichbar und bildet das Herzstück des NKHR-Haushalts. Es werden die gesamten und periodengerechten Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenaufkommen) der Gemeinde abgebildet. Damit werden auch die zahlungsunwirksamen Größen, wie Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen oder Auflösung von Sonderposten ausgewiesen. Für außerordentliche Vorgänge wird neben dem ordentlichen Ergebnis auch ein Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis) ausgewiesen. Anschließend werden ordentliches und außerordentliches Ergebnis zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dieses stellt den Ressourcenverzehr bzw. das Jahresergebnis der Gemeinde dar und macht sichtbar, um welchen Betrag das kommunale Eigenkapital zu- oder abnimmt.

Finanzhaushalt:

Beim Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung werden alle kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt. Dies sind sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode, die im Gesamten einen Überblick über den Zahlungsmittelbestand (Liquidität) sowohl unterjährig, als auch beim Jahresabschluss der Gemeinde Hemmingen darstellen. Ein wesentliches Augenmerk liegt hierbei auch in der Darstellung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Finanzhaushalt wird untergliedert in Zahlungsvorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und in Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie Finanzierungsvorgänge (Kredite). Die Teilergebnisse dieser drei Tätigkeitsfelder werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dieses zeigt die Änderung des Finanzierungsmittelbestands der Gemeinde auf.

Vermögensrechnung (Bilanz):

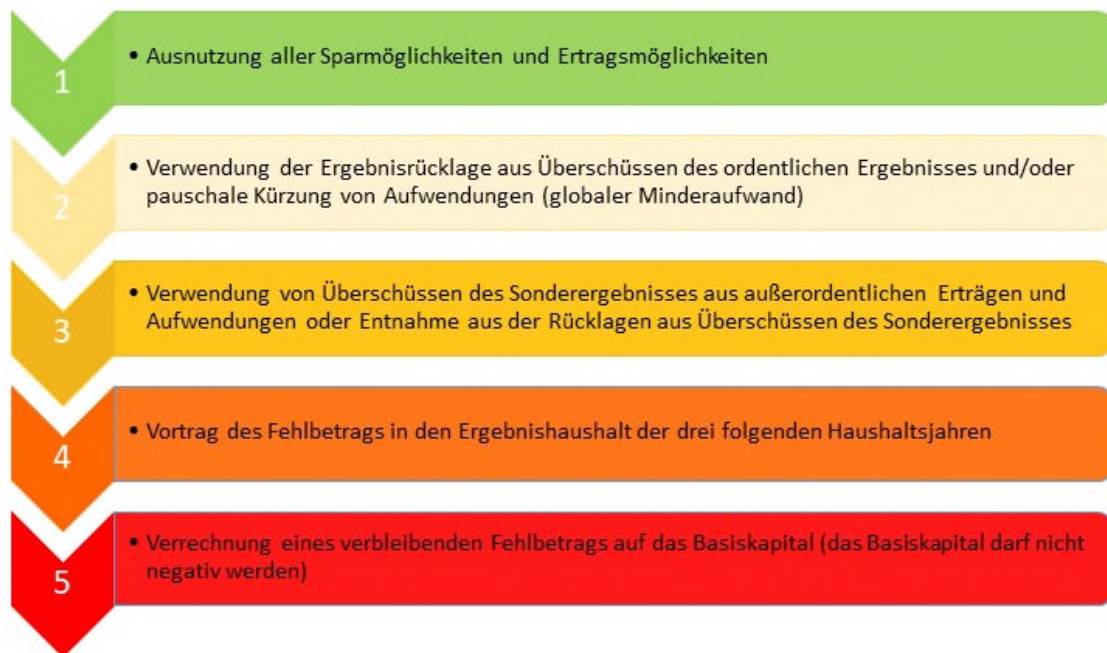
Die Vermögensrechnung ist die Bilanz der Kommune. In ihr werden in einer Stichtagsbetrachtung zum 31.12. des Jahres Vermögen und Kapital gegenübergestellt. Eine Planbilanz wird jedoch nicht erstellt, deshalb erhält der Haushaltsplan keine Vermögensrechnung. Dagegen enthält der Jahresabschluss die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Die Vermögensrechnung ist in Aktiva und Passiva gegliedert. Die Aktivseite bildet Höhe und Zusammensetzung des Vermögens ab, wohingegen die Passivseite Auskunft darüber gibt, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich die Kapitalpositionen verändern. Das Zusammenwirken der drei Komponenten stellt sich wie folgt dar:



Der **Haushaltsausgleich** spielt im NKHR eine wichtige Rolle, da das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushaltes ausgeglichen sein muss.

Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts ist es, dass die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein sollen (§ 24 GemHVO). Hier gilt das Gesamtdeckungsprinzip, dass alle Erträge der Teilhaushalte zur Deckung aller Aufwendungen der Teilhaushalte zur Verfügung stehen. Die Teilergebnishaushalte selbst müssen nicht ausgeglichen sein. Die Abschreibungen und Rückstellungen sind im NKHR komplett in den Haushaltsausgleich einzubeziehen und der dadurch entstehende Ressourcenverbrauch ist zu decken. Diese Ausgleichsregel ist u. a. Ausfluss des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen durch Entgelte und Abgaben wieder ersetzen soll, so dass damit nachfolgende Generationen nicht belastet werden. Sofern die Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet werden, stehen diese Mittel wiederum für Investitionen zur Verfügung.

Da der Haushaltsausgleich durch die Erwirtschaftung der Abschreibungen schwieriger geworden ist, wurde eine mehrstufige Haushaltsausgleichsregelung vorgesehen und der Deckungsgrundsatz auf einen mehrjährigen Zeitraum ausgedehnt. Die einzelnen Stufen des Haushaltsausgleichs stellen sich wie folgt dar:



2.3 Haushaltsplan und Haushaltsstruktur - Allgemein

Der Haushaltsplan ist das wichtigste Instrument der Gemeindegewirtschaft. Dieser besteht nach § 1 GemHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten, dem Stellenplan sowie verschiedenen Anlagen.

Der Gesamthaushalt gliedert sich in einen Gesamtergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen) und einen Gesamtfinanzhaushalt (Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen). Des Weiteren enthält der Gesamthaushalt je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnishaushalte, sowie über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilfinanzhaushalte. Diese Zusammenstellungen nennt man Haushaltsquerschnitte.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO beizufügen:

- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres
- letzter erweiterte Beteiligungsbericht (§ 95a GemO), soweit dieser nicht elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt ist
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen und Beteiligungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist
- Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 4 GemHVO in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt besteht wiederum aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt.

Der Haushalt ist produktorientiert gegliedert. Im Vordergrund stehen dabei die Leistungen der Verwaltung, welche als Produkte bezeichnet werden. Die Produkte sind – auch im Sinne einer interkommunalen Vergleichbarkeit - vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben. Ausgehend vom Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg werden die von der Kommune erbrachten Leistungen in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert.

Produkte:

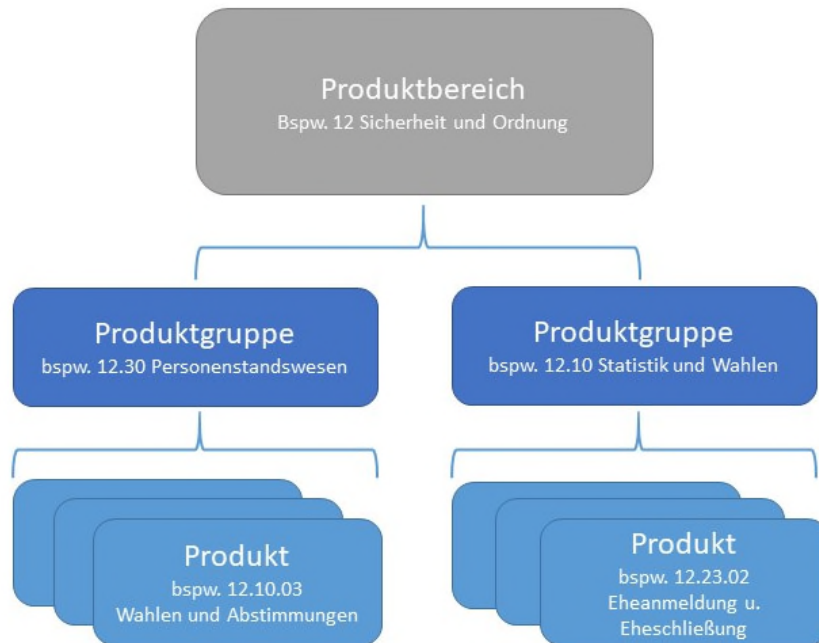
Eine Leistung ist das Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit. Diese Leistung und die dazu gehörenden Teilleistungen bilden ein Produkt. So wird zum Beispiel zukünftig die Leistung zur Erstellung eines Personalausweises nach dem Produktplan Baden-Württemberg dem Produkt „12.23.02 „Eheanmeldung und Eheschließung“ zugeordnet.

Produktgruppe:

Die erste Verdichtungsebene der Produkte sind die Produktgruppen (PG), welche ebenfalls im Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben sind. In einer Produktgruppe werden inhaltlich zusammengehörende Produkte zusammengefasst. Zwischen der Eheanmeldung, der Beurkundung von Geburten sowie Sterbefällen besteht ein inhaltlicher Zusammenhang. Alle Leistungen werden daher in der Produktgruppe „12.23 Personenstandswesen“ zusammengefasst. Auf dieser Ebene erfolgt grundsätzlich der Ausweis im Haushaltsplan. Die Produktgruppen sind die zentralen neuen Steuerungsobjekte im NKHR.

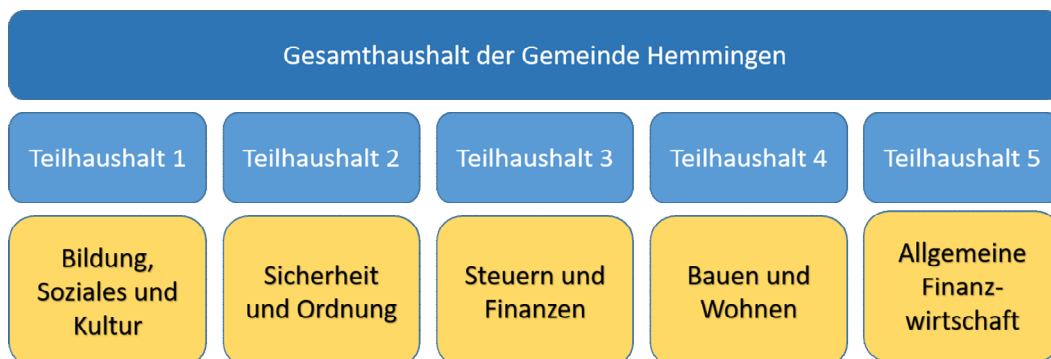
Produktbereich:

Nach derselben Systematik bilden wiederum inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen einen Produktbereich. Jeder Produktbereich stellt dabei ein Aufgabenfeld der Verwaltung dar. So gehört beispielsweise das Ordnungswesen und das Einwohnerwesen zum Produktbereich „12 Sicherheit und Ordnung“. Die Produktbereiche spielen in der Haushaltsdarstellung keine Rolle. Im Folgenden wird das Beispiel graphisch veranschaulicht:



2.4 Haushaltsstruktur Gemeinde Hemmingen

Gemäß § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können entweder nach den im Produktplan Baden-Württemberg vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gebildet werden. In Hemmingen sind die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert aufgebaut.



II. Vorbericht zum Haushaltsplan

3. Allgemeines

Der Vorbericht gemäß § 6 GemHVO gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinde. Mit Kennzahlen und Schaubildern soll er einen Überblick über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Hemmingen geben.

Insbesondere soll dargestellt werden:

- welche wesentlichen Ziele und Strategien die Gemeinde verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten,
- wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite, sowie die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden,
- wie sich das Eigenkapital absolut und relativ zur Bilanzsumme in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Jahren entwickelt hat, wie sich das Gesamtergebnis und die Rücklagen im Haushaltsjahr und in den folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des Finanzplans nach § 9 Abs. 4 GemHVO stehen,
- welche erheblichen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben
- welcher Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen entsteht, wie sich die inneren Darlehen voraussichtlich entwickeln und welche Auswirkungen sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben,
- in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan des Vorjahres abweicht und
- wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts, der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf und der Bestand an liquiden Mitteln im Vorjahr entwickelt haben, sowie in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind.

Die Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen 2026 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in deren Wirtschaftsplänen enthalten.

4. Rückblick auf Vorjahre

4.1 Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2024 in seiner Sitzung vom 29.07.2025 festgestellt. Dabei wurde ein positives ordentliches Ergebnis von 5.148.355,03 € ausgewiesen. Das Sonderergebnis belief sich auf 464.371,08 €, sodass sich insgesamt ein positives Gesamtergebnis von 5.612.726,11 € ergab. Dabei wurde das positive ordentliche Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das positive Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Gegenüber der Planung (+1.338.117 €) verbesserte sich das Gesamtergebnis um 4.274.609 €. Da sich die Gewerbesteuer mit insgesamt rd. 13,96 Mio. € noch immer auf einem sehr hohen Niveau bewegte, ergaben sich hier Mehreinnahmen von rd. 2,96 Mio. €. Auch die öffentlich-rechtlichen Entgelte (+104 Tsd. €), die Kostenerstattungen und -umlagen (+126 Tsd.), die Zinsen und ähnlichen Erträge (+482 Tsd. €) und die sonstigen ordentlichen Erträge (+206 Tsd. €) entwickelten sich positiver als zunächst bei der Haushaltsplanung angenommen. Auf der Ausgabenseite wurden die Mittel dagegen um insgesamt rd. 257.000 € unterschritten, obwohl bei den Transferaufwendungen (+356 Tsd. €) wieder durch eine höhere Gewerbesteuerumlage Mehrausgaben vorhanden waren.

Zum 31.12.2024 beträgt die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 22.561.121 € (Vj: 17.412.766 €) und die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses 6.54.135 € (Vj: 6.189.764 €); die Ergebnisrücklage zusammen 29.215.256 € (Vj: 23.602.530 €).

Die Gesamtfinanzzrechnung 2024 verzeichnete einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 7.693.028,82 €. Diese wichtige Kennzahl sollte mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Kredittilgungen finanziert werden können. Da die Einzahlungen die Auszahlungen überstiegen konnten im Jahr 2024 die Investitionen damit vollständig aus laufenden Überschüssen finanziert werden. Die investiven Auszahlungen (4.157.954,46 €) überstiegen die investiven Einzahlungen (303.748,98 €), so dass ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionen in Höhe von insgesamt 3.854.205,48 € entstand. Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen, der vor allem aus Geldanlagen resultierte, betrug - 2.118.909,97 €.

Zum 31.12.2024 erhöhte sich der Zahlungsmittelbestand daher um rd. 1,7 Mio. € auf 10.164.360,15 € (Vj. 8.444.446,78 €). Rechnet man die Festgeldanlagen in Höhe von 7,9 Mio. € dazu und berücksichtigt den Kassenanteil der Eigenbetriebe, so ergibt sich ein Endstand an liquiden Mitteln von rund 20,14 Mio. € (Vj. 15,97 Mio. €) zum Jahresende.

Bei den getätigten Investitionen stellte die Beteiligung an der Sanierung und Neubau der Glemstalschule mit rd. 2,03 Mio. € wie auch bereits im Vorjahr die größte Position dar. Weitere investive Mittel flossen vor allem für die Erweiterung des Hortgebäudes (rd. 1,03 Mio. €) ab. Bei den Tiefbaumaßnahmen waren die Sanierung der Hochstetter Straße und Gartenstraße (654.000 €) die größten Posten.

4.2 Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung 2025 wurde am 18.02.2024 mit folgender Festsetzung beschlossen:

- im Ergebnishaushalt mit einem veranschlagten Gesamtergebnis von -6.753.605 €
- im Finanzhaushalt mit einer Veränderung des Finanzierungsmittelbestands von - 8.002.355 €

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 26.02.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Gewerbesteuer entwickelt sich im Jahr 2025 bei weitem nicht mehr so positiv wie in den Vorjahren, so dass sich Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 2,6 Mio. € abzeichnen. Im Vergleich zum Saldo des Vorjahres ist dies ein Rückgang um rd. 7,6 Mio. €. Bei der Grundsteuer wurde zudem die Aufkommensneutralität nicht erreicht. Hier entstehen Mindererträge von rund 50.000 €. Die anderen Erträge des Ergebnishaushalts entwickeln sich zurückhaltend positiv. Mehrerträge sind bei den Zuweisungen und Umlagen, den Kostenerstattungen und Umlagen, den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten den Zinseinnahmen, und den sonstigen ordentlichen Erträgen zu erwarten. Zusammenhängend mit dem Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen zeichnen sich auch bei der Gewerbesteuerumlage Wenigerausgaben ab. Auch die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden deutlich unter dem Planansatz abschließen. Teilweise auch bedingt, durch die geltende Haushaltssperre seit 17.11.2025. Da die Mindererträge bei der Gewerbesteuer sehr hoch sind, bleibt abzuwarten, ob die Minderaufwendungen ausreichend sind, um das Planergebnis von -6,75 Mio. € aufzufangen.

4.3 Kassenlage in den Haushaltsjahren 2024 und 2025

Die Liquidität der Gemeindekasse war in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sichergestellt.

Aufgrund einer ungeplanten Gewerbesteuerrückzahlung im Dezember 2025 wurde zur Sicherung der Liquidität zum 17.11.2025 eine Haushaltssperre durch die Kämmerei und den Bürgermeister verhängt. Diese bleibt bestehen, bis der Haushaltsplan 2026 seine Gültigkeit erlangt – voraussichtlich im März 2026.

Die Rücklagenbestände waren sicher und (größtenteils) jederzeit verfügbar angelegt. Die verfügbaren Gelder wurden breit gefächert auf liquide Konten (Tagesgeldkonten) und auf feste Geldanlagen angelegt. Durch das gute Zinsniveau konnten deutliche Mehrerträge in beiden Haushaltsjahren eingenommen werden. Von Ermächtigungen zur Aufnahme von Kassenkrediten musste kein Gebrauch gemacht werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde daher zu keinem Zeitpunkt überschritten.

5. Haushaltsjahr 2026

5.1 Allgemeines

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind für jedes Haushaltsjahr zu erlassen (§ 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 GemO). Nach § 85 GemO ist dem Gemeinderat zu jedem Haushaltsplan ein Finanzplan mit dem Investitionsprogramm über den maßgeblichen fünfjährigen Zeitraum vorzulegen. Die Finanzplanung wird dem Gemeinderat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorgelegt und voraussichtlich am 10.02.2026 mit der Haushaltssatzung beschlossen.

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung werden ebenfalls für ein Wirtschaftsjahr aufgestellt (§ 7 GemHVO).

5.2 Haushaltserlass 2026

Der Haushaltsplanung liegen die Orientierungsdaten (Haushaltserlass) des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung vom 11.11.2025 zu Grunde. Der Haushaltserlass basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2025 und auf den Bestimmungen des geltenden Rechts. Seit der letzten Steuerschätzung vom Mai 2025 wurde erstmals das Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland berücksichtigt. Neu vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2025 bis 2030.

Die Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung rechnet damit, dass das BIP leicht um 0,2 Prozent im laufenden Jahr 2025 steigt – nach einem Rückgang in den vergangenen zwei Jahren. Es zeichnet sich eine leichte konjunkturelle Erholung auf niedrigem Niveau ab. Diese Erholung folgt anders als in der Vergangenheit nicht aus dem Exportgeschäft, sondern aus der Binnennachfrage. Sie wird gestützt von den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung. Für die folgenden Jahre 2026 und 2027 werden BIP-Wachstumsraten von 1,3 % und 1,4 % erwartet.

Für die Steuereinnahmen werden wieder Steigerungen erwartet, nachdem die Landesergebnisse 2024 und 2025 leicht rückläufig waren (2024) bzw. auf Vorjahresniveau blieben (2025).

Es bleibt abzuwarten ob der „Wachstums-Booster“ der Bundesregierung mit zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeiten und einem höheren Forschungszuschuss sowie die Unternehmenssteuerreform das Ziel erreicht und das gewünschte Wirtschaftswachstum erzielt werden kann.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Soweit diese nicht berechnet werden konnten, wurden sie sorgfältig geschätzt. Eine der Schwierigkeiten in Hemmungen ist und bleibt

die Prognose der Gewerbesteuer. Da die Gewerbesteuer neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die zentrale Größe bei den Steuererträgen darstellt, hat der tatsächliche Verlauf unmittelbaren Einfluss auf das Gesamtergebnis.

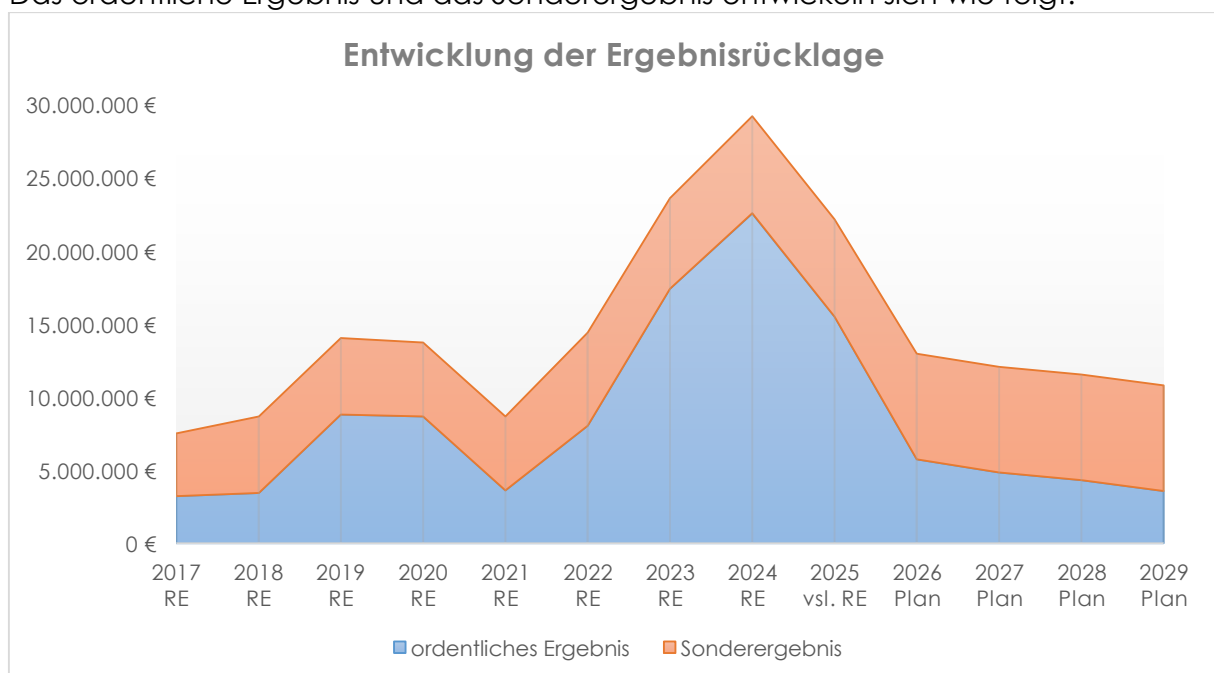
5.3 Gesamtergebnishaushalt - Ergebnis

Der Haushaltsplan 2026 weist im Ergebnishaushalt folgende Erträge und Aufwendungen aus:

Ordentliche Erträge	22.550.068 €
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>32.321.029 €</u>
Ordentliches Ergebnis	-9.770.962 €
Gesamtergebnis	-9.199.962 €

Der Haushaltsausgleich bezieht sich ausschließlich auf den Ergebnishaushalt. Der Ergebnishaushalt gilt nach § 24 GemHVO als ausgeglichen, wenn sich Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres entsprechen. Hierzu sind stets alle Sparmöglichkeiten auszunutzen und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Kann der Ausgleich eines einzelnen Jahres auf diese Weise nicht gewährleistet werden, ist vorgesehen, den Ausgleich durch Verwendung von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses früherer Jahre zum Ausgleich heranzuziehen. Kann auch auf diese Weise ein Ausgleich nicht erreicht werden, so ist auf der nächsten Stufe ein Ausgleich möglich, indem vorhandene Überschüsse aus Sonderergebnissen eingesetzt werden. Verbleibt schließlich hiernach immer noch ein nicht ausgeglichener Fehlbetrag, so kann dieser innerhalb des dreijährigen Finanzplanungszeitraums auf ein späteres Haushaltsjahr vorgetragen und dann dort ausgeglichen werden. Gelingt dies innerhalb der drei Jahre nicht, ist der Fehlbetrag schließlich auf das Basiskapital zu verrechnen. Dieses darf dadurch jedoch nicht negativ werden.

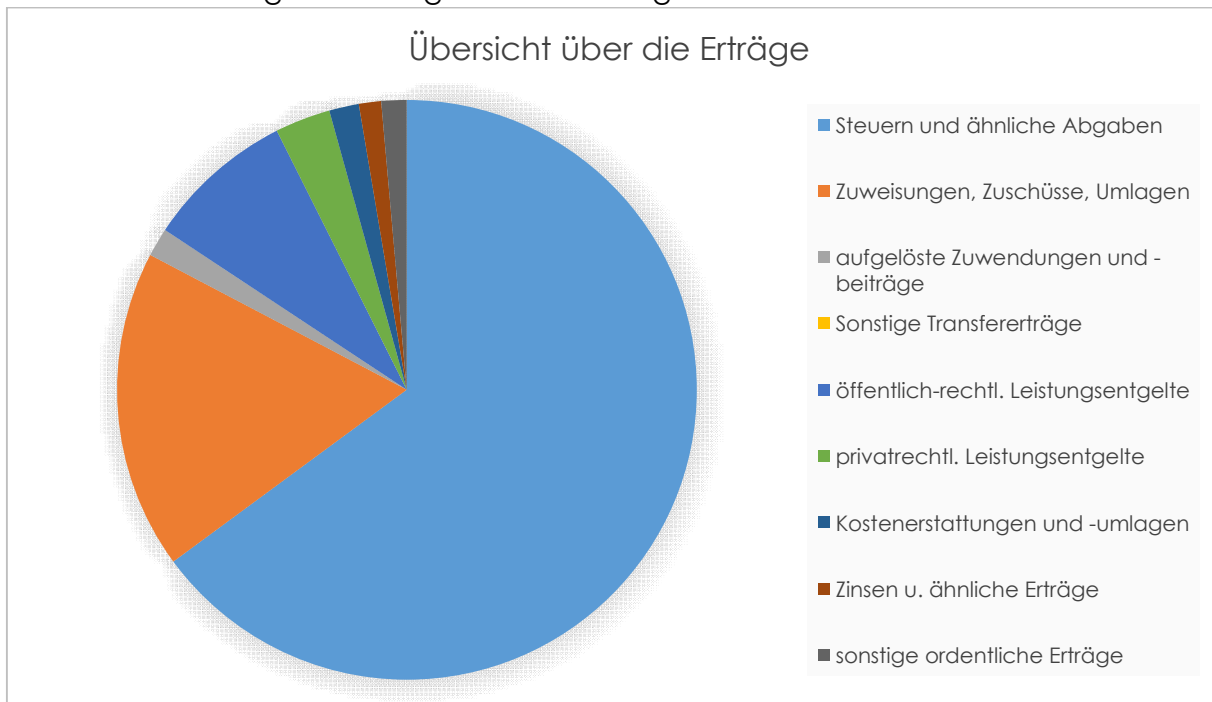
Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis entwickeln sich wie folgt:



Im Haushaltsjahr 2026 kann der Ergebnishaushalt nicht mehr über den Saldo der Erträge und Aufwendungen des jeweiligen Jahres ausgeglichen werden, sondern weist vielmehr einen hohen negativen Saldo von rd. 9,7 Mio. € aus. Auch in den folgenden Finanzplanungsjahren 2027, 2028 und 2029 gelingt der Ausgleich nicht und es muss auf die Ergebnissrücklage zurückgegriffen werden. Diese beläuft sich zum 31.12.2024 auf 29.215.256 €, davon 22.561.121 € aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 6.654.135 € aus Überschüssen des Sonderergebnisses. Das Haushaltsjahr 2025 wird voraussichtlich noch mit einem Minus von rund 7,05 Mio. € abschließen, so dass voraussichtlich eine Entnahme aus der ordentlichen Ergebnissrücklage in gleicher Höhe erfolgen muss. Da der Ergebnishaushalt in den Finanzplanungsjahren negative Salden ausweist, müssen der Ergebnissrücklage neben der Entnahme von rd. 7 Mio. € im Haushaltsjahr 2025 weitere 12 Mio. € in den Finanzplanungsjahren entnommen werden. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist die Ergebnissrücklage (ordentliches Ergebnis) damit nur noch auf einen Betrag von 3,6 Mio. € zusammengeschmolzen.

5.4 Gesamtergebnishaushalt - Erträge

Im Ergebnishaushalt belaufen sich die **Erträge** im Haushaltsjahr 2026 auf 22.550.068 €. In der Übersicht ergibt sich folgende Verteilung:



Im Folgenden werden die einzelnen Ertragsarten erläutert. Die Erläuterungen orientieren sich an der Reihenfolge im Gesamtergebnishaushalt und beschreiben die wesentlichen Positionen, aus denen die sich jeweilige Ertragsart zusammensetzt.

5.4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnliche Abgaben belaufen sich auf 14.636.000 € Darunter fallen sowohl die kommunalen Steuern, welche die Gemeinde über örtliche Hebesätze oder die jeweiligen Festsetzungen beeinflussen kann, als auch die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern.

Insgesamt betragen die Steuern und ähnliche Abgaben 64,90 % der Gesamterträge im Ergebnishaushalt.

Grundsteuer

Da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat, wurde vom Bund zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung in Form des Grundsteuerreformpakets beschlossen.

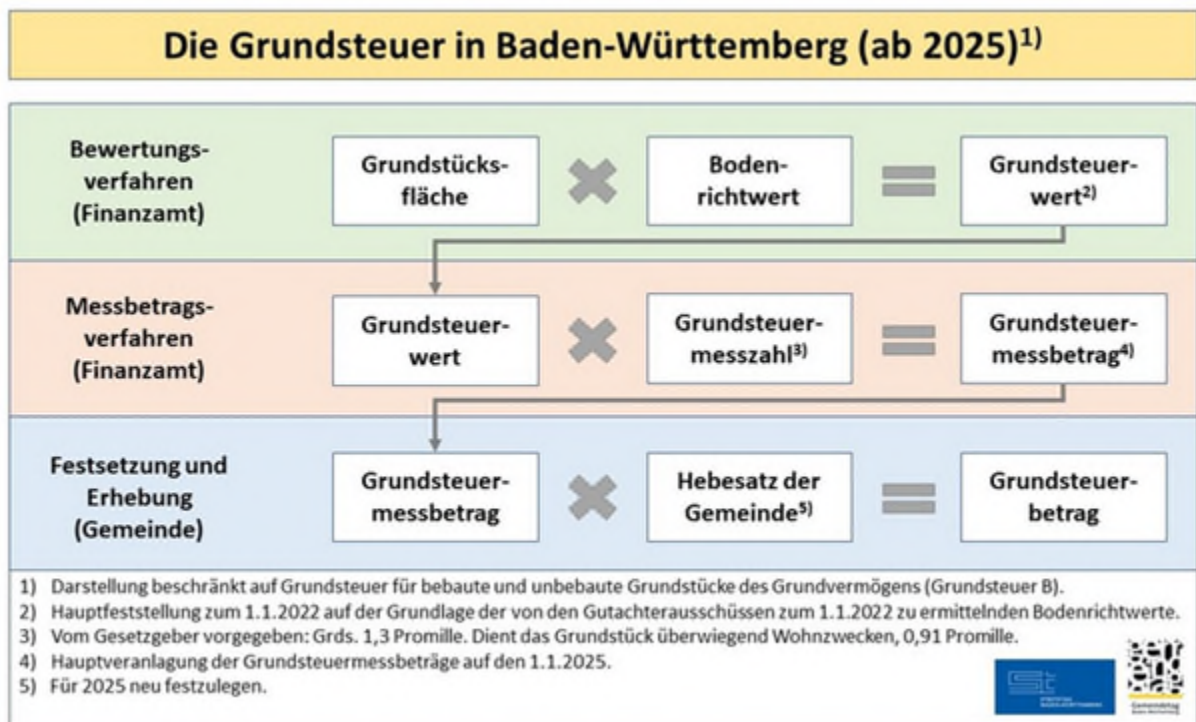
In Folge dessen hat der Landtag Baden-Württemberg am 04.11.2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGRStG) beschlossen.

Danach wird die Grundsteuer weiterhin in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Die Grundsteuererträge setzen sich weiterhin aus der Grundsteuer A für landwirtschaftliche Grundstücke und der Grundsteuer B für alle anderen Nutzungen zusammen. Bei der Grundsteuer B hat sich der Landesgesetzgeber für das modifizierte Bodenwertmodell entschieden, bei dem die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert wird. Die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert bleiben dabei unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.



Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen wurden die Hebesätze für 2025 neu kalkuliert und vom Gemeinderat am 26.11.2024 wie folgt beschlossen: Grundsteuer B 187 v.H. und Grundsteuer A 737 v.H.

Die neuen Hebesätze wurden so kalkuliert, dass die sogenannte „Aufkommensneutralität“ gewahrt wird und es nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt.

Leider wurde die Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer B nicht erreicht, da die Messbeträge vom Finanzamt gegenüber der Datenlage in 2024 teilweise geändert und nach unten korrigiert wurden. Es ergeben sich Mindereinnahmen von rund 40.000 € bei der Grundsteuer B.

Der Gemeinderat ist dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die Erhöhung der Grundsteuer B in gestaffelter Form beschlossen. Im Jahr 2026 wird die Grundsteuer B auf 210 Prozentpunkte, im Jahr 2027 auf 220 Prozentpunkte erhöht. Die Mehrerträge belaufen sich auf 90.000 € in 2026 und 146.000 € in 2027.

Bei der Grundsteuer A ist die Datenlage vom Finanzamt noch nicht vollständig. Klar ist, dass auch hier die Aufkommensneutralität nicht erreicht wurde. Statt der geplanten 36.000 € konnten 2025 nur rd. 29.000 € Erträge aus der Grundsteuer A erzielt werden. Eine Anpassung des Steuersatzes ist jedoch erst nach Vorliegen einer verbesserten Datenlage, voraussichtlich zum Haushalt 2027 sinnvoll.

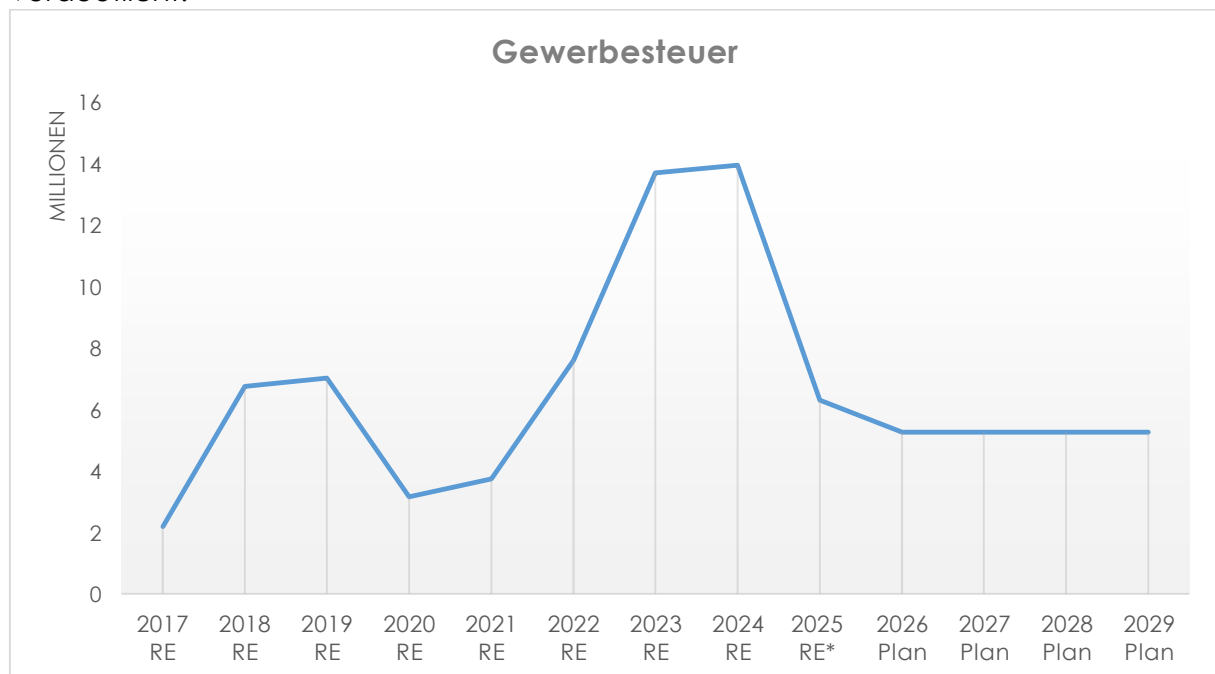
Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die wichtigste Einnahme der Gemeinde Hemmingen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Gewerbesteuer größeren Schwankungen unterliegt. Eine genaue

Prognose im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung ist daher äußerst schwierig. Die Gewerbesteuereinnahmen haben sich nach der Coronakrise äußerst positiv entwickelt, so dass sich in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Rekordsteuereinnahmen von 13,7 bzw. 13,9 Mio. € ergaben. Das Haushaltsjahr 2025 wurde mit 9 Mio. € geplant und wird - hauptsächlich durch die hohe Gewerbesteuerrückzahlung – mit rund 6,3 Mio. € abschließen. In der Haushaltsplanung 2026 sowie in den Finanzplanungsjahren wurde der Haushaltsansatz auf jeweils 5,26 Mio. € vorsichtig optimistisch geschätzt.

Der Gewerbesteuerhebesatz wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab 2026 von 380 auf 400 Prozentpunkte angehoben.

Die Schwankungsbreite der Gewerbesteuer wird am folgenden Schaubild verdeutlicht:



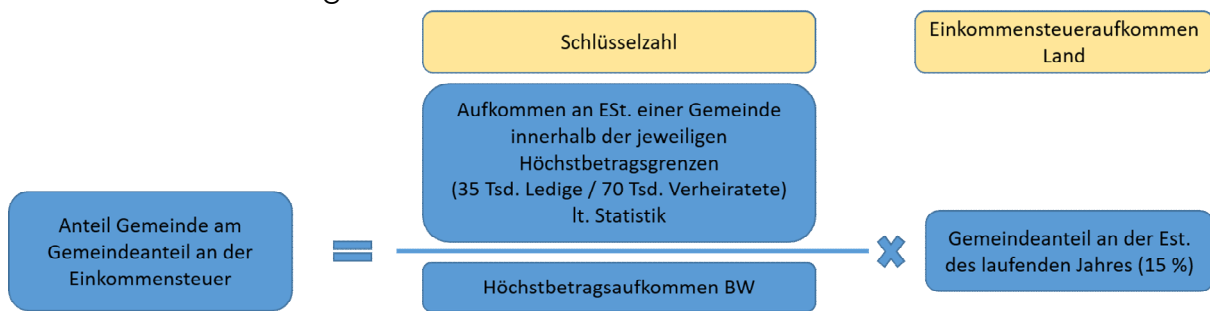
*) 2025 vsl. Ergebnis

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten aus dem Landesanteil der Lohn- und Einkommensteuer einen Anteil. Die Höhe des gemeindlichen Einkommensteueranteiles hängt von drei Faktoren ab:

- von der Höhe der im Haushaltsjahr eingehenden Lohn- und Einkommensteuer, wovon die Gemeinden direkt einen Anteil von 15 % erhalten,
- von der Höhe des Aufkommens aus dem Zinsabschlag, wovon die Gemeinden direkt einen Anteil von 12 % erhalten,
- sowie von der Schlüsselzahl, die den speziellen Anteil der einzelnen Gemeinden entsprechend der umgerechneten Steuerkraft ihrer Einwohner an dem Gesamtaufkommen ausdrückt. Diese Schlüsselzahl wird in Abständen von 3 bis 4 Jahren überprüft.

Die Formel für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer berechnet sich wie folgt:

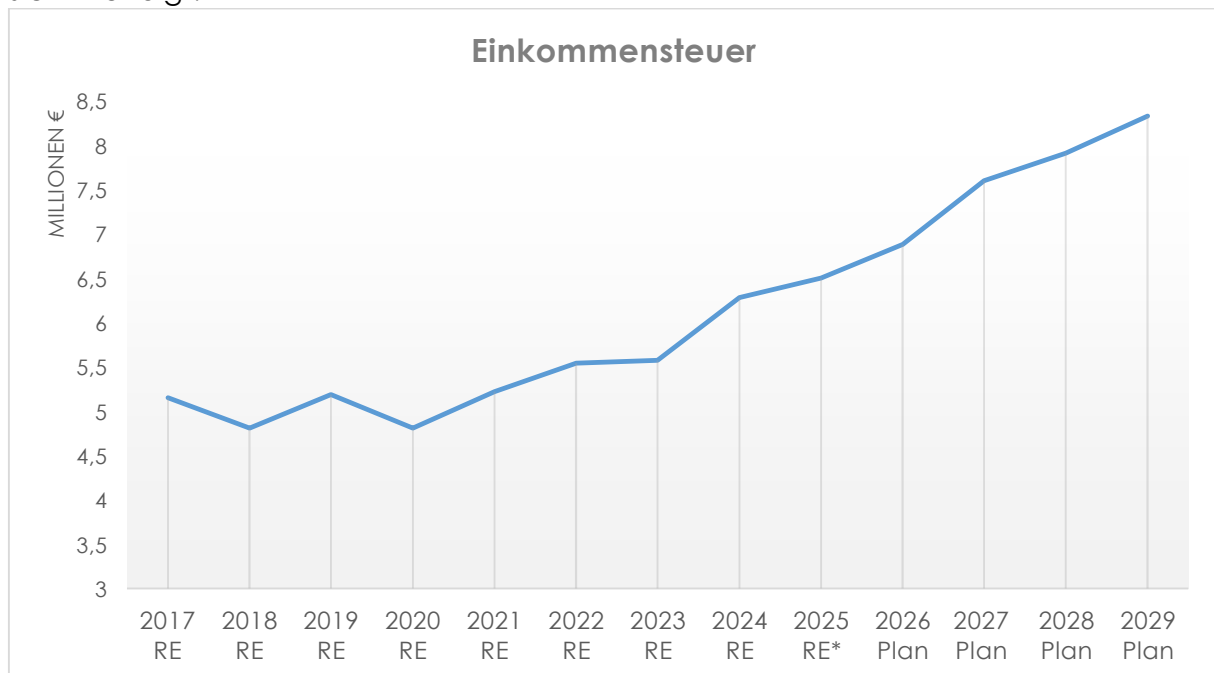


Für die Jahre 2024 bis 2026 gilt für die Gemeinde Hemmingen die neue Schlüsselzahl: **0,0008081**

Die Schlüsselzahl verbessert sich um 0,0000436 gegenüber der Schlüsselzahl für die Jahre 2021-2023 (0,0007645).

Nach Fortschreibung der Orientierungsdaten aufgrund der Oktober-Steuerschätzung liegt der Gesamtgemeindeanteil an der Einkommensteuer in Baden-Württemberg für das Jahr 2026 bei 8.518 Mio. €. Gegenüber der Mai-Steuerschätzung fällt er um rd. 133 Mio. € höher aus. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelt sich weiterhin positiv.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Gemeinde Hemmingen entwickelt sich wie folgt:



*) 2025 vsl. Ergebnis

Umsatzsteuer

Das Verfahren für die Verteilung des Umsatzsteueranteils ist zweistufig (§ 5a GFRG). Die Verteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis 85:15 auf alte und neue Länder, wobei Berlin aufgeteilt wird. Innerhalb der beiden Gruppen wird auf die einzelnen Länder entsprechend dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzahlen der Gemeinden aufgeteilt. Damit gibt es im Ergebnis einen bundesweit einheitlichen

Schlüssel und jede Gemeinde erhält anteilig im Verhältnis zu allen anderen Gemeinden ihre Zahlungen.

Im Jahr 2008 wurde das Gemeindefinanzreformgesetz geändert und ein neuer Verteilungsschlüssel festgesetzt, der dann schrittweise eingeführt wird. Dieser besteht aus drei Komponenten:

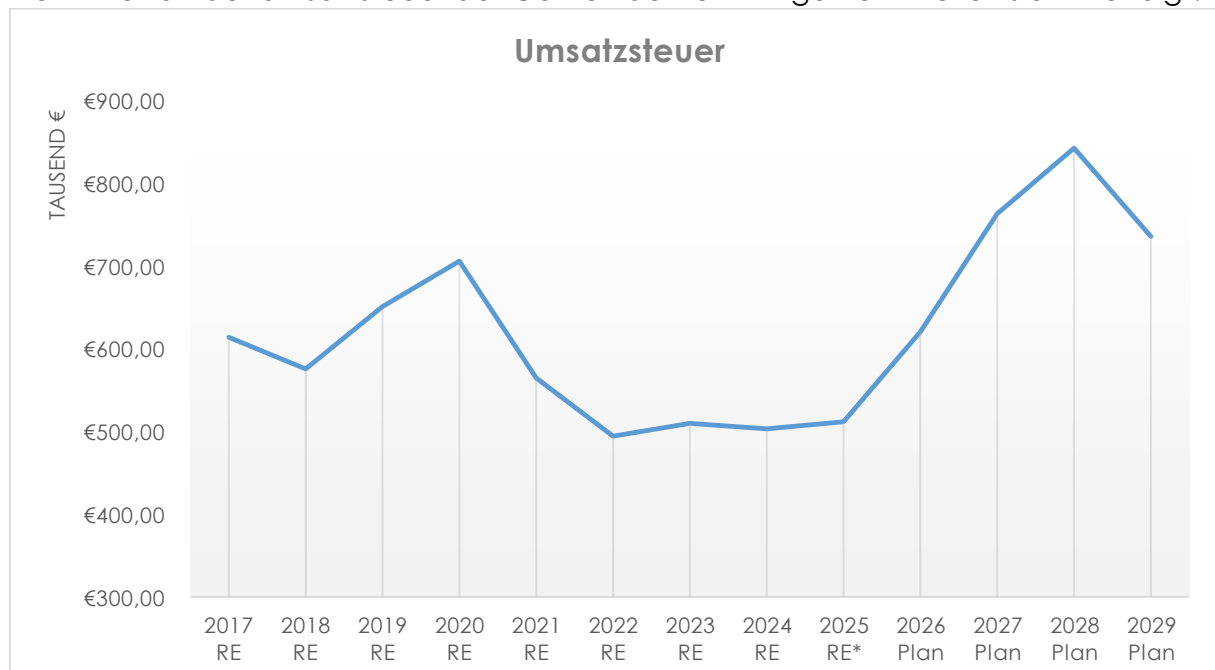
- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens (brutto) der Jahre 2010 bis 2015,
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort (ohne öffentlicher Dienst) der Jahre 2013 bis 2015 sowie
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort (ohne öffentlicher Dienst) der Jahre 2012 bis 2014.

Dabei werden die Beschäftigtenzahlen und die Entgelte mit dem Gewerbesteuerhebesatz gewichtet. In den Jahren 2012 bis 2014 kamen sowohl der neue als auch der bis dahin geltende Schlüssel mit jeweils 50 % zum Tragen; in den Jahren 2015 bis 2017 wurde der neue Schlüssel mit 75 % und der vorherige Schlüssel mit 25 % gewichtet, seit 2018 wird ausschließlich der neue Verteilschlüssel angewendet.

Für die Jahre 2024 bis 2026 gilt für die Gemeinde Hemmingen die neue Schlüsselzahl: **0,000433484**

Die Schlüsselzahl verschlechtert sich um 0,0000119160 gegenüber der Schlüsselzahl für die Jahre 2021-2023 (0,0004454). Der Anteil der Gemeinde Hemmingen für das Haushaltsjahr 2026 beläuft sich auf 620.300 €

Der Anteil an der Umsatzsteuer der Gemeinde Hemmingen entwickelt sich wie folgt:



*) 2025 vsl. Ergebnis

Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer

Entsprechend der **Vergnügungssteuersatzung** werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spielumsatz besteuert. Für Spielgeräte ohne

Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung pro Gerät. Von der Steuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Schaukeltiere für Kinder, Musikautomaten, Billardtische, Tischkicker und Dart-Spielgeräte. Der Planansatz geht für das Haushaltsjahr von 40.300 € (Vorjahr: 34.000 €) aus.

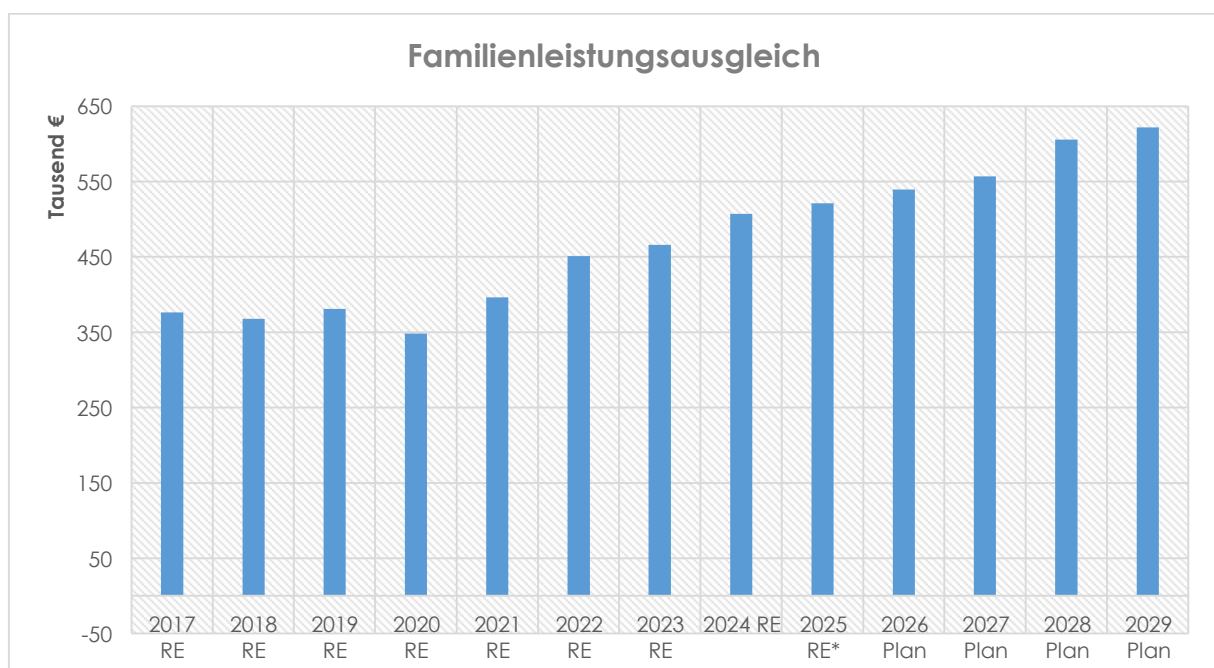
Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird der Vergnügungssteuersatz zum 01.01.2026 von bisher 18 % auf 25 % angehoben. Es ergeben sich Mehrerträge von rund 11.300 €

Die **Hundesteuer** ist eine Pflichtsteuer und wird von den Gemeinden gemäß § 2 KAG auf der Grundlage einer örtlichen Abgabensatzung erhoben. Dem Planansatz in Höhe von 51.000 € liegen die ab dem 01.01.2026 festgesetzten Steuersätze von 120,00 € für den Ersthund und 240,00 € für den Zweithund zugrunde; das Halten von Kampfhunden wird jeweils mit dem 5-fachen Steuersatz belegt. Die Zwingersteuer wurde auf 300 € erhöht.

Seit dem Jahr 2015 erhebt die Gemeinde Hemmingen eine **Zweitwohnungssteuer**. Mit der Steuer sollen Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Derzeit werden ca. 29 Personen zur Zweitwohnungssteuer veranlagt. Ca. 33 Personen mit Nebenwohnsitz in Hemmingen erfüllen einen Ausnahmetatbestand. Die meisten hiervon haben während des Studiums ihren Zweitwohnsitz bei den Eltern angegeben oder eine Steuerbefreiung aus beruflichen Gründen.

Familienleistungsausgleich

Seit 1996 erhalten die Gemeinden Finanzausgleichszuweisungen des Landes in Form des Familienleistungsausgleichs. Dadurch sollen die durch die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergeldes hervorgerufenen Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer ausgeglichen werden. Für das Haushaltsjahr 2026 wird mit Erträgen in Höhe von 539.000 € gerechnet.



*) 2025 vs. Ergebnis

5.4.2 Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen

Insgesamt sind 4.013.000 € an Zuweisungen und Zuschüssen eingeplant. Der Anteil an den Gesamterträgen beträgt 17,80 %. Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2024 gehen die Zuweisungen und Zuschüsse um rd. 2,3 Mio. € zurück, da die Gemeinde Hemmingen im Jahr 2026, wie bereits auch schon im Vorjahr, keine Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft erhält.

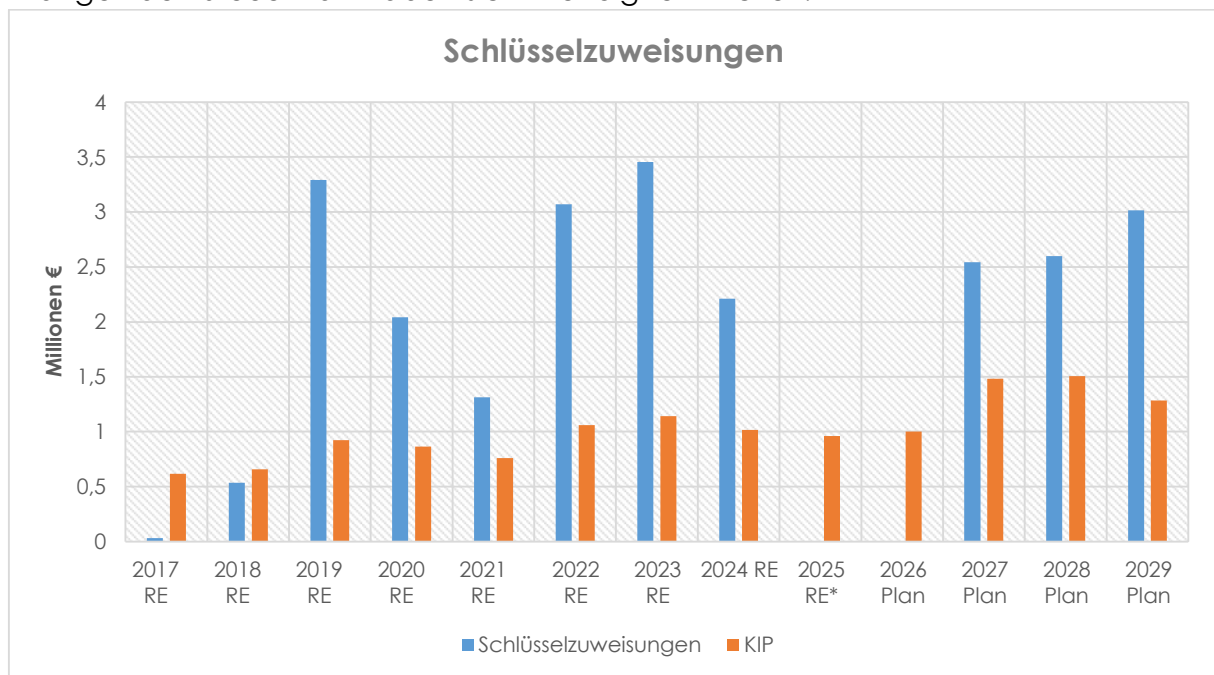
Schlüsselzuweisungen

Die Städte und Gemeinden können grundsätzlich aus dem Kommunalen Finanzausgleich des Landes Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft und eine Kommunale Investitionspauschale erhalten. Im Gegenzug müssen die Kommunen die Finanzausgleichsumlage an das Land und die Kreisumlage an den Landkreis entsprechend der jeweiligen Steuerkraft abführen. Maßgebend für die Berechnung ist die Steuerkraft des dem Haushaltsjahr zweitvorangegangenen Jahres.

Die Gemeinde Hemmingen erhält im Haushaltsjahr aufgrund der sehr guten Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2026 **keine Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft**. Die Berechnung der Zuweisungen besteht aus zwei Komponenten. Zunächst werden die wichtigsten Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres auf einen für das ganze Land einheitlichen Hebesatz umgerechnet. Die Summe wird dann mit einem fiktiven Bedarf aufgrund von Kopfbeträgen je Einwohner, die nach Gemeindegrößen gestaffelt sind, verglichen. Ist der Bedarf höher als die eigene Steuerkraft, so wird die Differenz bis zu 60 % des Bedarfs vollständig ausgeglichen. Die restliche Differenz wird in der Regel mit etwa 70 % ausgeglichen. Die endgültige Ausschüttungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der Differenz von Bedarf zu Steuerkraft aller Gemeinden. Kommunen, deren Steuerkraft höher ist als der Bedarf, wie es in Hemmingen 2025 der Fall ist, erhalten keine Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (sogenannte abundante Gemeinden).

Bei der **Kommunalen Investitionspauschale** (KIP) ist mit einer Zuweisung in Höhe von rund 1.001.000 € zu rechnen. Bei der Berechnung wird von einem Kopfbetrag von 150 € (Vorjahr 138 €) je gewichtetem Einwohner ausgegangen. Für die Einwohnergewichtung ist die durchschnittliche Steuerkraftsumme 2025 der Gemeinden des Landes Baden-Württemberg maßgebend, die voraussichtlich rd. 2.123,16 € betragen wird. Die Gewichtung für die Gemeinde Hemmingen wird nach der Einwohnerwertung mit 85 v.H. vorgenommen.

Die Kommunale Investitionspauschale und die Schlüsselzuweisung nach der mangelnden Steuerkraft haben sich wie folgt entwickelt:



*) 2025 vsl. Ergebnis

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Neben den Schlüsselzuweisungen, die im Jahr 2026 aufgrund der hohen Steuerkraft der Gemeinde Hemmingen, ausbleiben werden, sind vor allem die Landeszuschüsse für den laufenden Betrieb in Höhe von 2.878.500 € zu nennen. Diese entfallen auf folgende Zwecke:

FAG-Zuweisungen für die Kinderbetreuung (0-6 Jahren)	2.438.200 €
Sprachförderung „Sprachkita“	166.700 €
Förderung Gruppen – Hort an der Schule	71.000 €
Hector Kinderakademie	51.000 €
Förderung Sanierungsgebiet Bahnhofsareal	45.000 €
Förderung kommunale Wärmeleitplanung Eberdingen, Schwieberdingen, Hemmingen	28.700 €
Gemeindestraßen im Rahmen FAG	20.000 €
Verlässliche Grundschule	19.600 €
Feuerwehrwesen	10.700 €
Lern- und Sprachhilfe an der Schule	2.800 €
Jugendbegleiterprogramm	2.000 €
Sirenenförderung „Altes Rathaus“ (Bevölkerungsschutz)	10.800 €
Gute-Kita-Gesetz „Förderung der Ausbildung“	12.000 €

Sowohl die Förderung der Kindergärten- als auch der Kleinkindbetreuung hängt von der Zahl der betreuten Kinder ab, die nach dem Betreuungsumfang gewichtet wird. Basis für die Berechnung ist die Belegung am 01.03.2025. Der Kopfbetrag beläuft sich bei der Kindergartenförderung auf 3.375,75 € und bei der Kleinkindförderung auf 21.684,19 €. Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit wird nach der Gruppenzahl der Tageseinrichtung gewichtet. Die Jahreszuweisung beträgt voraussichtlich 185.032,50 €

Weitere Zuschüsse werden vom Bund (83.000 €) und von anderen Gemeinden (35.400 €) geleistet.

5.4.3 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge

Die Auflösungen aus den Investitionszuwendungen und -beiträgen betragen in Summe 360.240 €. Entsprechend den Abschreibungen werden die für eine Investition erhaltenen Zuwendungen auf der Ertragsseite entsprechend aufgelöst.

5.4.4 Sonstige Transfererträge

Unter den sogenannten sonstigen Transfererträgen wurde bis 2024 die Zuweisung vom Landkreis für Geflüchteten im Rahmen der Anschlussunterbringung verbucht. Aufgrund von statistischen Anforderungen wird dies nun unter den Kostenerstattungen dargestellt.

5.4.5 Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

In Summe ergeben sich Erträge in Höhe von 1.867.650 €. Davon entfallen auf die Verwaltungsgebühren 122.950 €. Der größte Teil der Erträge entfällt auf die Benutzungsgebühren, die mit 1.744.700 € geplant sind.

Grundsätzlich hat nach § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. So müssen zur Kostendeckung nach den sonstigen Erträgen in erster Linie benutzer- oder verbrauchsorientierte Entgelte erhoben werden. Dieser Kostendeckungsgrundsatz, der auch in § 14 Kommunalabgabengesetz verankert ist, ist vorrangig vor der Steuererhebung. Durch dieses Verlangen nach kostenechten Gebühren soll verhindert werden, dass auf eine angemessene Gegenleistung verzichtet wird und der ungedeckte Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel oder Steuern finanziert wird. Grundsätzlich soll derjenige, der eine Leistung der Gemeinde in Anspruch nimmt bzw. eine Einrichtung der Gemeinde nutzt, den entstehenden Aufwand in vertretbarem Umfang mittragen.

Nachfolgend sind die Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr bezogen auf die einzelnen Bereiche aufgelistet:

Kindergärten	901.000 €
Einrichtungen für Flüchtlinge	370.000 €
Hort	205.000 €
Friedhof	170.000 €
Verlässliche Grundschule	68.000 €
Gemeinschaftshalle	10.000 €
Einrichtungen für Wohnungslose	10.000 €
Bibliothek	7.500 €
Märkte	3.000 €
Waage	200 €
Summe	1.744.700 €

Die Gebühren für die Einrichtungen für **Flüchtlinge, Asylbewerber und Wohnungslose** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührenkalkulation erhoben. Die Ansätze im Haushaltsplan beziehen sich auf die seit 01.07.2021 geltende Satzung

Über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. Es handelt sich um eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten.

Die Betreuung in der **verlässlichen Grundschule** und die **Hortbetreuung** sind im neuen Haushaltsrecht auf unterschiedliche Produktgruppen aufgeteilt. Seit dem Haushaltsjahr 2021 wird die Verlässliche Grundschule unter der Produktgruppe 21.10 Schule abgebildet. Die Benutzungsgebühren werden regelmäßig, in der Regel zum 01.09. kalkuliert. Die Gebühren im Bereich des Horts und der Verlässlichen Grundschule wurden zuletzt zum 01.09.2023 kalkuliert. Zum 01.01.2022 wurde der Wegfall des beitragsfreien Monats August (12-Monatsgebühr) und die Reduzierung der Tarifauswahl im Bereich BVG auf eine 5 Tage/Woche entsprechend einer Gebührenerhöhung von 9 % beschlossen. Aufgrund der Kostendeckung wurde auch im Jahr 2025 auf eine Erhöhung der Gebühren verzichtet.

Im **Kindergartenbereich** findet eine jährliche Gebührenkalkulation statt. Für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 erfolgte eine Erhöhung der Gebühren jeweils zum 01.09.2024/2025. Die Benutzungsgebühren für den Ü3-Bereich wurden dabei auf die Landesrichtsätze der Kirchen und der kommunalen Landesverbände angehoben und um 7,25 % in 2024 sowie 7,43 % in 2025 erhöht. Im Bereich der Kleinkindbetreuung befinden sich die Gebühren im Gegensatz zur Ü3-Gebühr noch immer deutlich unter dem Landesrichtsatz. Da hier auch langfristig die jeweiligen Landesrichtsätze erreicht werden sollen, wurden die Gebühren für den U3-Bereich analog der Gebührensätze für den Ü3-Bereich um 7,25 % bzw. 7,43 % erhöht. Ab 09/2025 wurde in einer Einrichtung eine neue Betreuungsform (VÖ + Spielgruppe) angeboten.

Beim **Friedhof** fallen unter die Benutzungsgebühren in Höhe von 30.000 € hauptsächlich die Nutzung der Aussegnungshalle und des Inventars. Für die Bestattungsgebühren sind Erträge in Höhe von 40.000 € veranschlagt. Bei den Grabnutzungsgebühren gibt es die Besonderheit, dass die Einzahlungen im Finanzhaushalt in voller Höhe dem jeweiligen Haushaltsjahr zugeordnet werden; die Erträge im Ergebnishaushalt jedoch über die gesamte Grablaufzeit ertragswirksam aufgelöst werden. Die Friedhofsgebühren wurden für die Jahre 2023 bis 2027 neu kalkuliert. Die geänderte Bestattungsgebührenordnung trat zum 01.01.2023 in Kraft.

5.4.6 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Im Ergebnishaushalt sind 699.470 € an Erträgen im Bereich der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte enthalten. Für die Personalgestellung im Bereich Forst werden Erträge in Höhe von 48.000 € erwartet. An Verkaufserlösen ist ein Betrag von 73.320 € veranschlagt, der vor allem aus dem Brennholzverkauf resultiert. Da der Verkauf der Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen ab 2025 über einen App-Anbieter abgewickelt wird, ist kein Essensgeld mehr veranschlagt. Neben den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 9.700 € ist der Hauptanteil der Erträge den Mieten und Pachten (569.450 €) zuzurechnen.

5.4.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

In diesem Bereich wird mit Erträgen in Höhe von 376.226 € gerechnet. 155.746 € stellen die Erstattungen der Eigenbetriebe für die Personalaufwendungen, sowie die anteiligen EDV- und Buchhaltungsaufwendungen dar. Bei den Kindertageseinrichtungen sind 80.000 € für Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung sowie 105.300 € für Kostenersätze für die Integrationskräfte eingestellt. Weitere 20.000 € sind als Ersätze für das Jobradangebot veranschlagt. Die Wahlkostenerstattung für die Landtagswahl beträgt 10.000 €. Zudem beläuft sich die einmalige Pauschale für die Zuweisungen von Geflüchteten 4.000 € (bisher wurde dies bei 3321 veranschlagt). 1.180 € sind restliche Erstattungen von übrigen Bereichen.

5.4.8 Zinsen und ähnliche Erträge

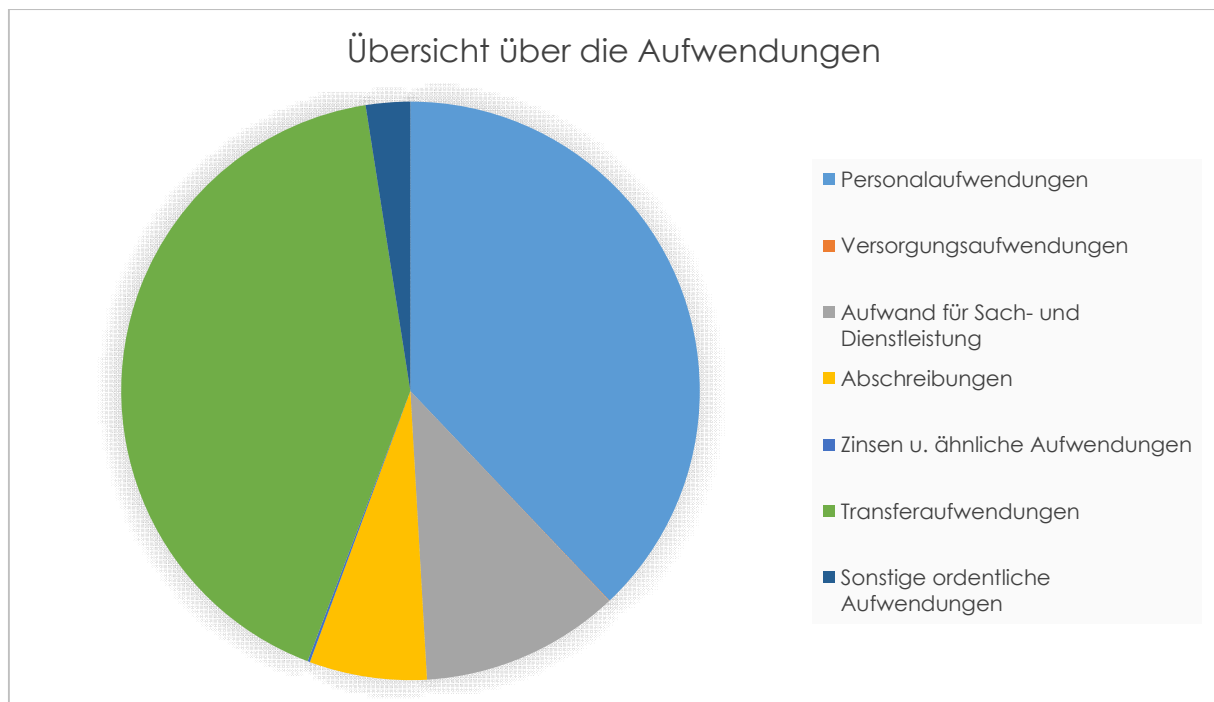
Die Planung geht von Erträgen in Höhe von 278.432 € aus. Die Gemeinde erhält jährliche Gewinnausschüttungen vom Neckarelektrizitätsverbandes (NEV) sowie jährliche Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG. Die Gewinnbeteiligung beläuft sich im Jahr 2026 mit 15.000 € voraussichtlich auf Vorjahresniveau. Zinserträge von Kreditinstituten belaufen sich im Jahr 2026 auf rund 80.000 €. Ein Ansatz von 25.300 € ist als Zinsertrag im Rahmen des neuen Gesellschafterdarlehens an die Neckar Netze Bündelgesellschaft A vorgesehen (Laufzeit 01.01.2026-31.12.2028). Zudem sind Zinseinnahmen von den Eigenbetrieben und dem BgA Strom in Höhe von rd. 72.700 € veranschlagt. Hier sind der Zinsertrag (20.600 €) für die Umwandlung des Stammkapitals des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in ein Trägerdarlehen sowie Zinserträge aus Trägerdarlehens an den BgA Strom aufgrund gegebenen Gesellschafterdarlehens an die Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co.KG enthalten.

5.4.9 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf 319.050 €. Neben den Bußgeldern, Säumniszuschlägen und Zinsen auf Abgaben sind bei den sonstigen ordentlichen Erträgen vor allem die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben enthalten. Bei den Konzessionsabgaben sind Einnahmen in Höhe von 193.000 € eingeplant. Darin ist die Konzessionsabgabe der Elektrizitätsversorgung mit 175.000 € enthalten. Diese wird nach Cent je abgegebener Kilowattstunde bemessen. Von der Leistung an Sondervertragskunden wird jedoch nur dann eine Konzessionsabgabe abgeführt, wenn deren jährlicher Durchschnittspreis den bundesweiten Durchschnittserlös (sog. Grenzpreis) überschreitet. Die Einnahmen in diesem Bereich hängen daher v.a. von den Abgabemengen an Großkunden ab, die zum Teil großen Schwankungen unterliegen. Die Konzessionsabgabe aus der Gasversorgung ist mit 8.000 € eingerechnet und aus Fernwärmegestattungsverträgen ergeben sich jährliche Erträge von rund 10.000 €.

5.5 Gesamtergebnishaushalt – Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Ergebnishaushalt auf 32.321.029 €. In der Übersicht ergibt sich folgende Verteilung



Im Folgenden werden die einzelnen Aufwandsarten erläutert. Die Erläuterungen orientieren sich an der Reihenfolge im Gesamtergebnishaushalt und beschränken sich auf die wesentlichen Positionen der jeweiligen Aufwandsart.

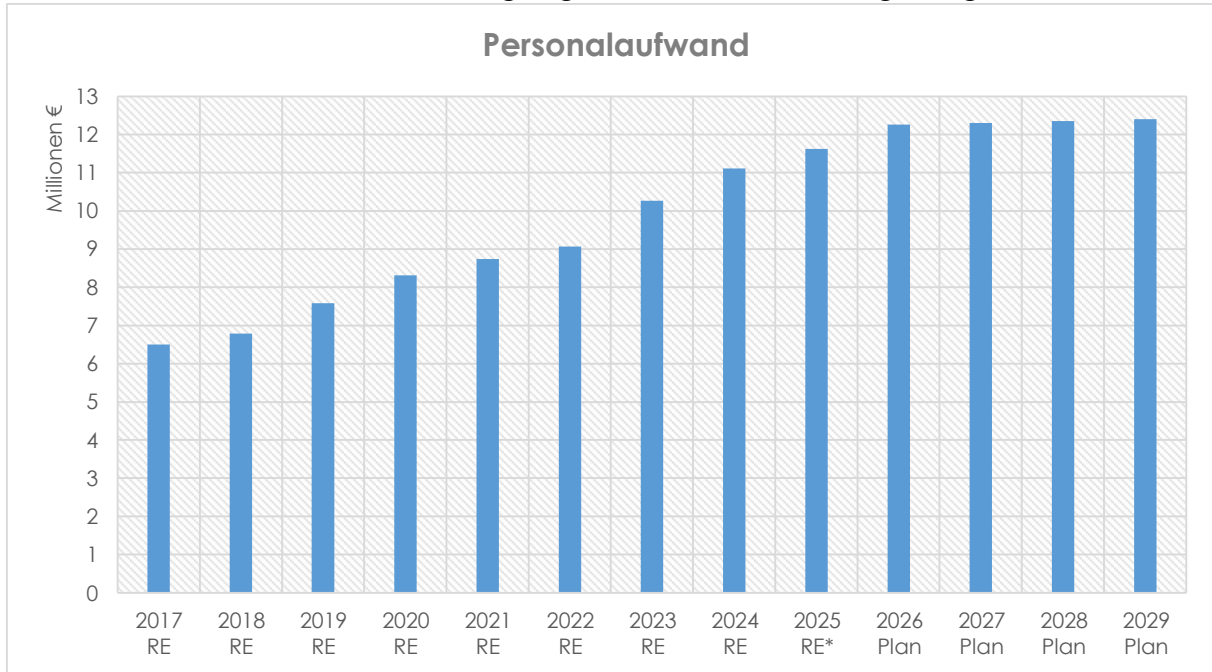
5.5.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betragen insgesamt rd. 37,9 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Sie steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 487.000 € auf 12.257.730 €. Der Anstieg ist hauptsächlich auf den Tarifvertrag zurückzuführen.

Der letzte Tarifabschluss TVöD 2025 hat eine Laufzeit von 27 Monaten (01.01.2025 bis 31.03.2027) und beinhaltet unter anderem Tarifierhöhungen in zwei Schritten. Ab dem 01.04.2025 gab es eine Entgelterhöhung um 3,0 %, mindestens jedoch 110 € (je Vollzeitstelle) verhandelt. Ab dem 01.05.2026 wird es eine Entgelterhöhung um 2,8 % geben.

Die Anzahl der Stellen wird im Jahr 2026 sinken, die Gesamtzahl der Stellen sinkt gegenüber dem Vorjahr um 14,33 auf 179,43. Dabei handelt es sich um Vollzeitstellen, d.h. die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten weicht erheblich davon ab. Insgesamt sind bei der Gemeinde Hemmingen 229 Personen in 2026 beschäftigt. Auf Zeit befristete Integrationshelfer/innen sind nicht im Stellenplan ausgewiesen.

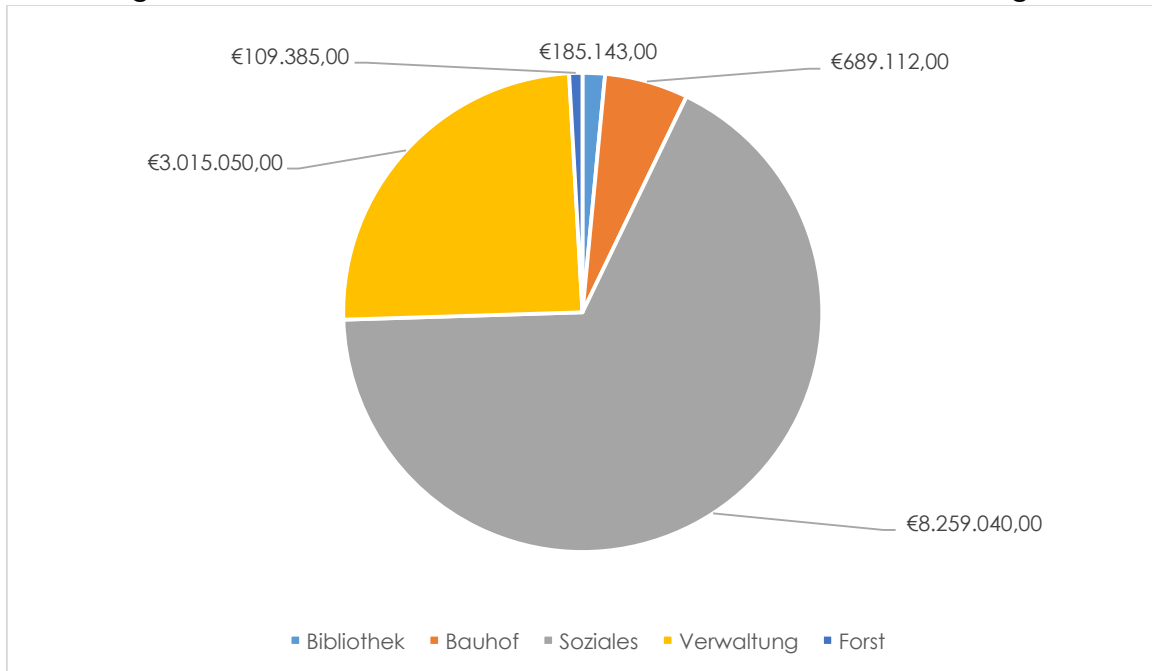
Der Personalaufwand ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen.



*) 2025 vs. Ergebnis

Hinsichtlich der Stellenentwicklung wird auf den Stellenplan in der Anlage zum Haushaltsplan verwiesen.

In der folgenden Übersicht sind die Personalkosten nach Bereichen aufgeschlüsselt:



5.5.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Ergebnishaushalt enthält Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 3.601.424 € (Vj: 4.287.245 €). Sie verteilen sich auf die nachfolgenden Bereiche:

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Für die Unterhaltung der gemeindlichen Grundstücke und baulichen Anlagen sind 562.500 € eingestellt. Die voraussichtlichen Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Produkt	Maßnahme	Aufwand in €
11.10.0000 Rathaus	Sanierung Büros, Beleuchtung u. Anstrich EG/OG, Beschilderung, Wartungen, allgemeine Unterhaltung	23.000
12.60.0000 Feuerwehr	Sanierung Grundleitung, Wartung, allgemeine Unterhaltung	25.000
21.10.0100 Grundschule	Fassadenreinigung, Versetzung Ballfangzaun wegen Mensa, Wartungsverträge, allgemeine Unterhaltung	17.000
27.20.0000 Bibliothek	Absturzsicherung Fenster, Brandschutztüren, Wartungsverträge und allgemeine Unterhaltung	24.500
31.40.0700 Soz. Einrichtungen Flüchtlinge	Schädlingsbekämpfung, Dachsanierung Patronatsstraße 20, Instandsetzung Sirene, allgemeine Unterhaltung	15.500
36.20.0400 Jugendhaus	Instandhaltung WC Jungen und Mädchen, allgemeine Unterhaltung und Wartung	4.500
36.50.0101 Kindergärten	Umbau Bestandsgebäude, Schallschutz, Möbel, Fenster- und Dachsanierung, Außenbereich (Kita Schlosspark), Außenbereich (KiFaz), Malerarbeiten (Hauptstraße), Malerarbeiten Kinder WC, Außenbereich (Kita Blohngärten), Ausbau Dachfenster, Außenbereich (Kiga Albert-Schweizer-Straße), Flachdachsanierung, Schallschutz Personal WC, Ertüchtigung Terrassentüren, Außenbereich (Kita Seestraße), Malerarbeiten, Sichtfenster Türen, Schallschutz Mensa, Absturzsicherung Fenster, Außenbereich (Kita Hälde), Ständer Brennholz/Außenschrank (Waldkindergarten), Wartungsverträge u. Allg. Unterhaltung	286.500
36.50.0102 Hort	Unterhaltungsaufwand aufgrund Horterweiterung (Streichen Eingangsbereich und Treppenhaus)	10.000
42.41.0000 Sporthallen und Sportplätze	LED-Umrüstung Beleuchtung (Seedammhalle), Allg. Wartung und Unterhaltung	41.500
52.20.0000 Wohngebäude	Allgemeiner Gebäudeunterhalt Mietwohngebäude	40.000
57.30.0000 Allgemeine Einrichtungen	Sirenenanlage (Altes Rathaus), Wartung und allgemeine Unterhaltung	23.500
57.30.0100 Gemeinschaftshalle	Wartung und allgemeine Unterhaltung	26.000
div. Produkte	Allgemeine Unterhaltung	25.500
SUMME		562.500

Bei den folgenden Produkten sind allgemeine Unterhaltungen geplant: Bauhof (11.25.0000) 16.000 €; Rettungsdienst (12.70.0000) 500 €; Etterhof (25.20.0000) 3.000 €; Friedhof (55.30.0000) 5.000 €; Forstwirtschaft (55.50.0000); 1.000 €.

Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens sind folgende Mittelansätze für das Jahr 2026 bereitgestellt:

Produkt	Maßnahme	Aufwand in €
11.33.0000 Grundstücksmanagement	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	1.000
36.50.0201 Kindernest	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	100
42.41.0000 Sportanlage	Allgemeine Unterhaltung, Pflege neuer Rasenplatz, Reinigung und Auffüllung Granulat Kunstrasenplatz	15.000
54.10.0000 Straßen	Allgemeine Straßenunterhaltung, Feldwegunterhaltung und -sanierung, Straßenmarkierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung etc.	130.000
54.50.0000 Straßen-/Winterdienst	Allgemeine Unterhaltung (durch externes Unternehmen)	7.000
54.60.000 Öffentliche Parkplätze	Wartung Parksensoren	1.500
54.70.0000 Förderung des ÖPNV	Allgemeine Unterhaltung und Wartung (Displays DFI-Light Bushaltestellen)	2.000
55.10.0000 Parkanlagen/Spielplätze	Unterhaltung Parkanlagen Schlosspark und Friedhof, Baumgutachten Naturkita, Umsetzung Parkpflegewerk (Sanierung Trockenmauer), Dorfbrunnen, Spielplätze, Familienfreizeitplatz, Allgemeine Unterhaltung	50.000
55.20.0000 Bach-/Flussunterhaltung	Allgemeine Unterhaltung	10.000
55.30.0000 Friedhof	Unterhaltung der Friedhofanlagen (Wegunterhaltung und Grünarbeiten), Entwicklungspflege Wiederbelegung Alter Friedhof	44.000
55.40.0000 Naturschutz	Aufwendungen im Rahmen Biotopvernetzung, Biotopverbundplanung (Förderung zu 90 bzw. 70 %)	55.000
55.50.0000 Forstwirtschaft	Wegeunterhaltung, Holzfällung/-aufarbeitung, Waldkulturkosten	30.000
SUMME		345.600

Unterhaltung und Erwerb bewegliches Vermögen

Im Rahmen der Kommunalen Doppik werden Vermögensgegenstände unter 1.000 €/netto im Ergebnishaushalt beschafft und unterhalten. Für den Erwerb sind im Haushaltsplan 2026 insgesamt 92.520 € veranschlagt.

Die Unterhaltung des beweglichen Vermögens beläuft sich auf rund 263.195 €. Hiervon entfällt der größte Anteil mit rund 240.700 € auf die Unterhaltungsarbeiten des Straßenbeleuchtungsnetzes, genauer gesagt auf die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (175.000 €), Standsicherheitsprüfung der Laternenmasten (15.000 €), Reparatur und Betreuungsarbeiten an den Masten (25.000 €) und die Wartungsarbeiten gemäß den Wartungsverträgen (25.700 €).

Die Aufwendungen für **Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten** für angemietete Objekte bzw. Flurstücke belaufen sich auf 284.350 €. Hierunter wird beispielsweise die Miete für das Rathaus oder auch für Mietwohnungen zur Unterbringung von geflüchteten Personen dargestellt.

Im Rahmen der **Bewirtschaftung** der kommunalen Objekte entstehen Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Abfall, Reinigung, Gebäudeversicherung, Grundsteuer und sonstige Bewirtschaftungskosten in Höhe von 824.180 €.

Der **Straßenentwässerungskostenanteil** in Höhe von 114.000 € wird dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für den Aufwand, der auf die Entwässerung der Straßenfläche entfällt, erstattet.

Sonstige Positionen des Sach- und Dienstleistungsaufwands

Die verbleibenden Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf rund 1.115.000 €. Hiervon entfallen rund 79.150 € für die Haltung der Fahrzeuge, 42.900 € werden für Geräteleasing benötigt (hauptsächlich EDV- Ausstattung wie PCs, Server, Bildschirme, Drucker in verschiedenen Einrichtungen). Die Aufwendungen für die EDV belaufen sich auf 340.339 €. Sie bewegen sich damit auf dem hohen Niveau des Vorjahrs. Hierunter werden zum einen die Aufwendungen für die laufende Pflege und Lizenzkosten der verschiedenen Programme abgebildet, zum anderen umfasst die Position den Dienstleistungsaufwand des externen EDV- Unternehmens, welches in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen EDV-Probleme behebt. Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial in den Kindergärten und Kitas stehen 24.720 € zur Verfügung, ebenso hat die Schule ein Budget für Lehr- und Unterrichtsmaterial in Höhe von 6.000 € sowie für Lernmittel in Höhe von 76.000 €. Für die Feuerwehr sind für Lehrgänge und Einsatzkleidung Mittel in Höhe von 32.000 € bereitgestellt. Die Planung und Durchführung von Kulturveranstaltungen durch ein Veranstaltungsbüro wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gekündigt. Für eigene Veranstaltungen sind rund 8.000 € vorgesehen. Im Rahmen der Senioren- und Altenarbeit werden Aufwendungen in Höhe von 14.500 € für diverse Aktionen bereitgestellt. Weiter entfallen rund 60.000 € auf den Betriebsstrom für die Straßenbeleuchtung. Im Rahmen der Medienbeschaffung hat die Bibliothek ein Budget von 20.000 €. Für Verpflegungsaufwendungen in den Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort) fallen noch rd. 9.400 € an. Im Bereich Friedhof werden rund 40.000 € jährlich für Grabaushubarbeiten durch ein externes Unternehmen im Rahmen von Bestattungen benötigt. Außerdem gibt es einen Planansatz von 125.000 € für die Aufstellung von

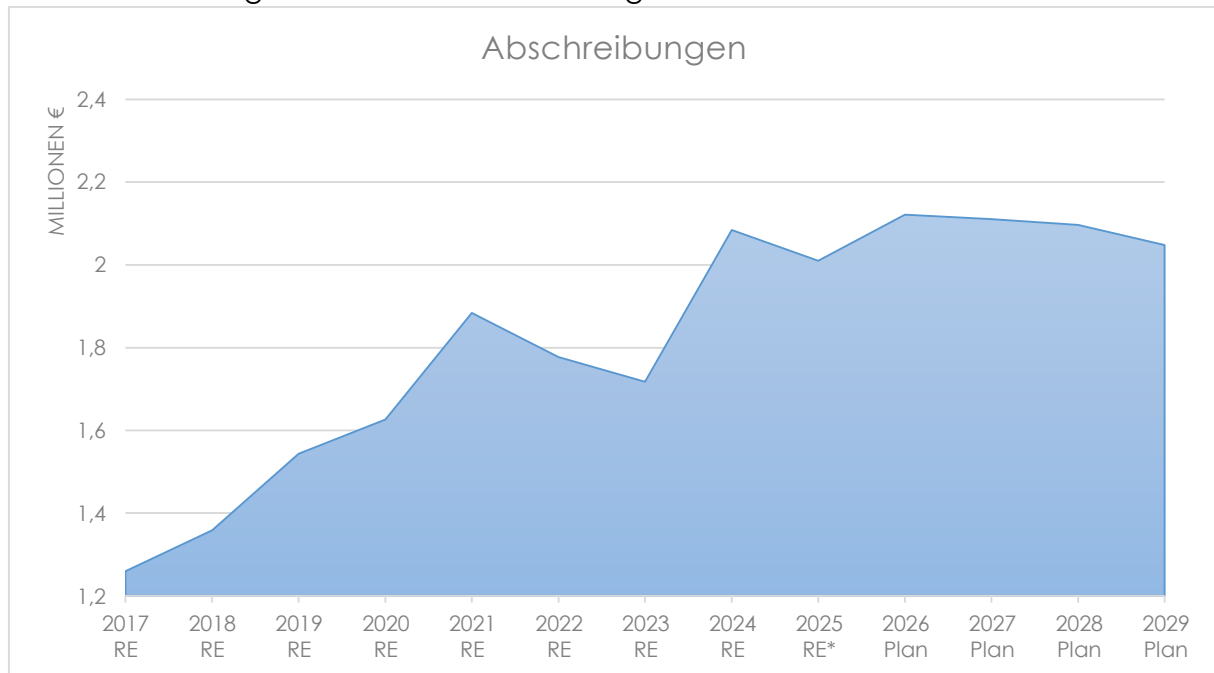
Bebauungs- und Flächennutzungsplänen. Im Haushaltsjahr und in den Folgejahren sind Aufwendungen für die folgenden Gebiete geplant: Adlergasse (Erweiterung Kleeblatt), Vogelgebiet, Schauchert, Unter der Glems (Schützenhaus), Außenbereich Gartengebiete, Brennerestraße und Sanierungsgebiet Bahnhofsareal. Für die Kommunale Wärmeleitplanung ist ein Betrag von rund 35.900 € vorhanden.

5.5.3 Abschreibungen

Die Planung weist Abschreibungen in Höhe von 2.120.940 € aus. Nach den Regelungen in der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Haushaltsausgleich inklusive der vollständigen Erwirtschaftung der Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis zu erreichen. Der Grundgedanke ist, dass im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit der vollständige Werteverzehr im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeglichen werden soll. Im Ergebnis sind die erwirtschafteten Abschreibungen ein Teil der Finanzmittel für die zu finanzierenden Investitionen. Die vollständige Erwirtschaftung der Abschreibungen ist eine der Herausforderungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Kann dieser jährliche Werteverzehr nicht mit laufenden Erträgen hinterlegt werden, lebt die Kommune von der Substanz. Der Grundgedanke der Erwirtschaftung der jährlichen Abschreibungen ist damit der Erhalt der kommunalen Vermögenssubstanz. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die abgeschriebenen Vermögensgegenstände zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich wiederbeschafft werden oder ob in andere Vermögensgegenstände investiert wird. In den Abschreibungen sind auch 30.000 € für Abschreibungen auf Forderungen enthalten.

Die Abschreibungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 68.000 €. Vor allem durch den im Herbst 2025 in Betrieb genommenen Neubau der Glemstalschule erhöhen sich die Abschreibungen. Der Hemminger Anteil an den Sanierungs- und Baukosten für die Glemstalschule ist auch in Form von Abschreibungen im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Die weitere Steigerung bei den Abschreibungen im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren ist insbesondere durch die folgenden investiven Vorhaben begründet: Erweiterung Hortgebäude, Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf dem Parkplatz der Sportanlagen sowie Mensaausweitung bei der Gemeinschaftshalle.

Die Abschreibungen entwickeln sich wie folgt:



*) 2025 vsl. Ergebnis

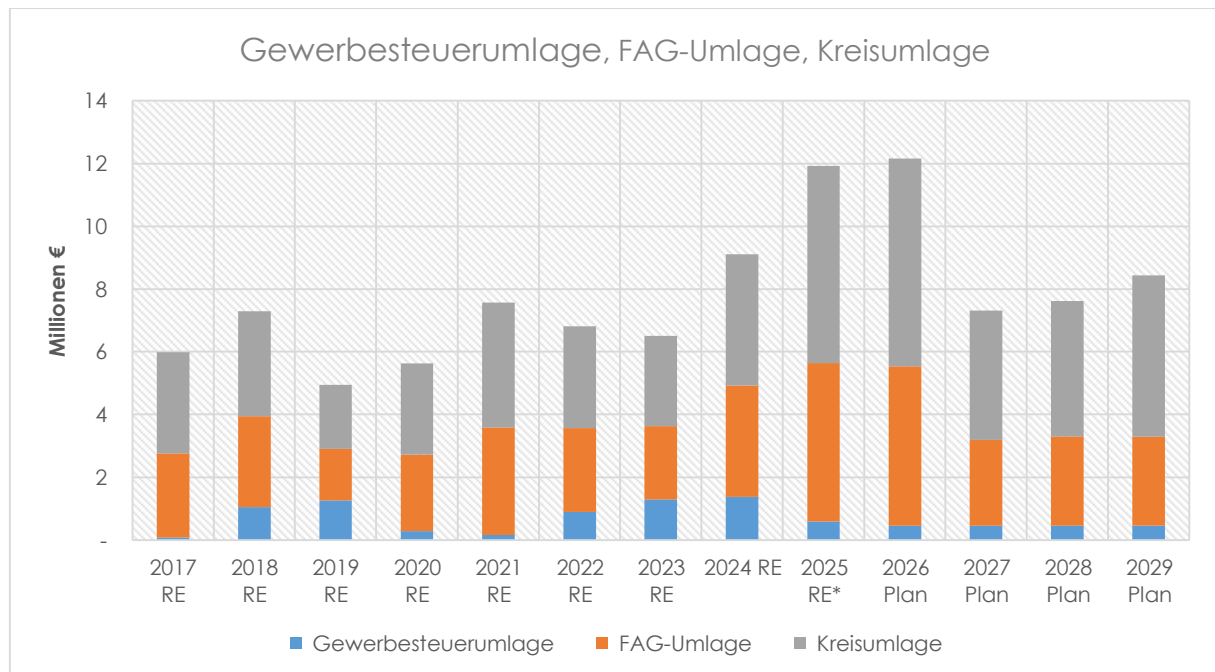
5.5.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen belaufen sich auf 45.557 €. Hier sind Zinsaufwendungen für das Innere Darlehen des BgA Strom in Höhe von 14.057 €, welche gleichzeitig Erträge in gleicher Höhe für die Gemeinde darstellen, fällig. Für die im Haushaltsjahr geplante Kreditaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. € sind Zinsaufwendungen in Höhe 31.500 € veranschlagt.

5.5.5 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen belaufen sich auf 13.489.420 €. Hierunter fallen die Interkommunalen Kostenausgleiche für Hemminger Kinder in Kindertageseinrichtungen anderer Gemeinden (15.000 €), die Umlage an die Strohgäubahn (894.650 €), die Betriebskostenumlage für den Zweckverband Laiblinger Weg (13.600 €) und die Mehraufwendungen für den VVS für die Tarifzonenverschiebung (20.000 €). Außerdem werden hier die Zuschüsse im Rahmen der Vereinsförderung in Höhe von rund 45.000 €, die Zuwendungen an die Musikschulen Schwieberdingen und Ditzingen (91.000 €) sowie die Förderung des Kindernestes Hemmigen pro belegten Platz (14.000 €) dargestellt. Für die Personalgestellung im Jugendhaus fallen noch rd. 64.500 € an. Die Aufwendungen für die externe Personalunterstützung wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung reduziert.

Als die wichtigsten Umlagen sind die Gewerbesteuer-, die FAG- und die Kreisumlage zu nennen. Diese Umlagen zusammen ergeben rund 30,7 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts 2026.



*) 2025 vsl. Ergebnis

Gewerbsteuerumlage

Die Gemeinden müssen seit 1970 eine Gewerbesteuerumlage an Bund und Land abführen und erhalten dafür einen Anteil an der Einkommensteuer. Zur Berechnung der Umlage wird das örtliche Aufkommen auf den Gewerbesteuermessbetrag zurückgeführt und darauf dann der Umlagesatz angewendet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Höhe des örtlichen Hebesatzes keinen Einfluss auf die Umlage hat und dass durch einen höheren Hebesatz erzielte höhere Aufkommen vollständig bei der Gemeinde verbleibt. Die Gewerbesteuerumlage dient dazu, eine überdurchschnittliche Gewerbesteuerkraft einzelner Gemeinden zum Teil abzuschöpfen, während die breite Streuung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer die Masse der Kommunen auf einen höheren Sockel bringen soll.

Der Gewerbesteuerumlagesatz liegt seit 2020 bei 35 % und entwickelte sich den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	Normal-Umlage		FDE	FKPG	Gewerbekapital- Steuerabschaffung	Gesamt- umlage
	Bund	Länder				
2012- 2016	14,5	14,5	5	29	6	69
2017	14,5	14,5	4,5	29	6	68,5
2018	14,5	14,5	4,3	29	6	68,3
2019	14,5	14,5	-	29	6	64
2020 ff.	14,5	14,5	-	-	6	35

FDE = Fonds deutscher Einheit (Solidaritätszuschlag); FKPG = Föderales Konsolidierungsprogramm für den Aufbau der neuen Bundesländer

Finanzausgleichsumlagen

Der Grundumlagesatz zur Berechnung der Finanzausgleichsumlage (FAG-Umlage) beträgt 22,1 %, der maximale Umlagesatz liegt weiterhin bei 32 %. Für die Gemeinde Hemmingen ist bei der Berechnung der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2026 ein Umlagesatz von insgesamt 25,28 % (Vorjahr: 24,98 %) anzuwenden. Für das Haushaltsjahr ergibt sich eine FAG-Umlage in Höhe von 5.073.400 €. Gegenüber der bereits der hohen Umlage im Haushaltsjahr 2025 bedeutet dies eine weitere Steigerung um rd. 10.000 €. Hier macht sich im Zweijahresversatz das sehr gute Ergebnis des Jahres 2024 bemerkbar. Bemessungsgrundlage der Finanzausgleichsumlage ist:

- das Ist-Aufkommen aus den Realsteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage des zweitvorangegangenen Jahres, allerdings umgerechnet anhand einheitlicher Anrechnungshebesätze
- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und zwar errechnet durch Anwendung der geltenden Schlüsselzahl auf das Gesamtaufkommen im zweitvorangegangenen Jahr
- die Schlüsselzuweisungen des zweitvorangegangenen Jahres und zwar sowohl die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft als auch die Mehrzuweisungen nach der sogenannten Sockelgarantie
- die Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs und zwar errechnet durch Anwendung der geltenden Schlüsselzahl auf den Gesamtbetrag für den Familienleistungsausgleich im zweitvorangegangenen Jahr
- 80 Prozent des im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossenen Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Kreisumlage

Im Kommunalen Finanzausgleich ist auch die Kreisumlage geregelt. Diese Umlage erheben die Landkreise von ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach einem vom Kreis festzulegenden Umlagesatz. Umlagegrundlage ist die Steuerkraftsumme. Für das Haushaltsjahr 2026 beträgt die Kreisumlage 6.622.700 €.

Nachdem der Kreisumlagehebesatz 6 Jahre lang konstant war, stieg er im Haushaltsjahr 2025 um 3,5 Prozentpunkte auf 31 %. Der Planung für das Haushaltsjahr 2026 liegt eine weitere Steigerung um 2 Prozentpunkte auf 33 % zu Grunde. In der Finanzplanung des Landkreises wird für die Jahre 2027 und 2028 von einer Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 35 % ausgegangen. Erst im Jahr 2029 wird mit einem leichten Rückgang der Kreisumlage auf 34,5 % gerechnet. Die Gemeinde Hemmingen übernimmt in der Planung die Kreishebesätze für die Kreisumlage:

2026	33 %
2027	35 %
2028	35 %
2029	34,5 %

Verband Region Stuttgart

Im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart“ hat der Landtag das „Gesetz über die Errichtung des Verbandes der Region Stuttgart“ erlassen. Dem Verband Region Stuttgart sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- die Trägerschaft der Regionalplanung
- die Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans
- Konzeption und Planung eines Landschaftsparks Region Stuttgart
- die Regionalverkehrsplanung
- der öffentliche Personennahverkehr
- die Abfallentsorgung
- die Wirtschaftsförderung
- das regionale Tourismusmarketing.

Daneben kann der Verband freiwillige Aufgaben übernehmen. Dazu gehören unter anderem Messen und Messebeteiligungen, Kongresse, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie der Schienenpersonennahverkehr. Die Finanzierung des Verbandes ist steuerkraftbezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage an den Verband der Region Stuttgart ist somit wie bei der Finanzausgleichsumlage die Steuerkraftsumme der betreffenden Gemeinde. Die Planung geht davon aus, dass der Anteil der Gemeinde bei 98.800 € liegt.

5.5.6 Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen insgesamt 799.945 €. Hierunter fallen unter anderem die Geschäftsaufwendungen für Büromaterial, Zeitschriften, Dienstreisen, Internet, Telefon, etc. in Höhe von 174.585 €. Zudem sind für Versicherungsbeiträge 174.400 € bereitgestellt. Die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit belaufen sich auf rund 79.500 € und sind neben den Sitzungsgeldern im Rahmen der Ausschüsse und des Gemeinderats für die Abrechnung von Übungen und Einsätzen der Feuerwehr geplant. Daneben sind die Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt des GVV anteilig zu erstatten (211.200 €). Zudem hat die Gemeinde für den interkommunalen Gutachterausschuss an die Stadt Vaihingen rund 35.000 € zu leisten.

5.6 Gesamtfinanzhaushalt

Die Planung aller Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres hat für die Liquiditätssteuerung der Gemeinde große Bedeutung. Das Instrument hierzu ist der Gesamtfinanzhaushalt. Er enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und alle voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen. Der Gesamtfinanzhaushalt liefert hierbei unter anderem Informationen über die Frage, inwiefern der laufende Betrieb Zahlungsmittel bereit zu stellen in der Lage ist, um die Tilgung von Krediten und die Finanzierung von Investitionen zu bestreiten (Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts). Des Weiteren gibt der Gesamtfinanzhaushalt Auskunft darüber, ob den frei verfügbaren liquiden Mitteln, also jener Liquiditätsreserve, die noch nicht durch konkrete Haushaltsansätze verplant ist, zur Finanzierung eines Haushaltsjahres Mittel entnommen werden müssen oder nicht.

Der Gesamtfinanzhaushalt umfasst daher mehrere strukturierte Blöcke

- Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo = Zahlungsmittel-Überschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts)
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlung aus Investitionstätigkeit
- Ein- und Auszahlungen aus Kreditaufnahmen, Tilgungen und ähnlichem mit den jeweiligen Salden.

Eines Ausgleichs des Finanzhaushalts in jedem Jahr bedarf es nicht. Jedoch sind die liquiden Mittel so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Gemeinde jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (§ 89 GemO). Daher ist eine umsichtige Finanzplanung von großer Wichtigkeit, da selbstverständlich nicht mehr Geld ausgegeben werden kann, als voraussichtlich zur Verfügung stehen wird.

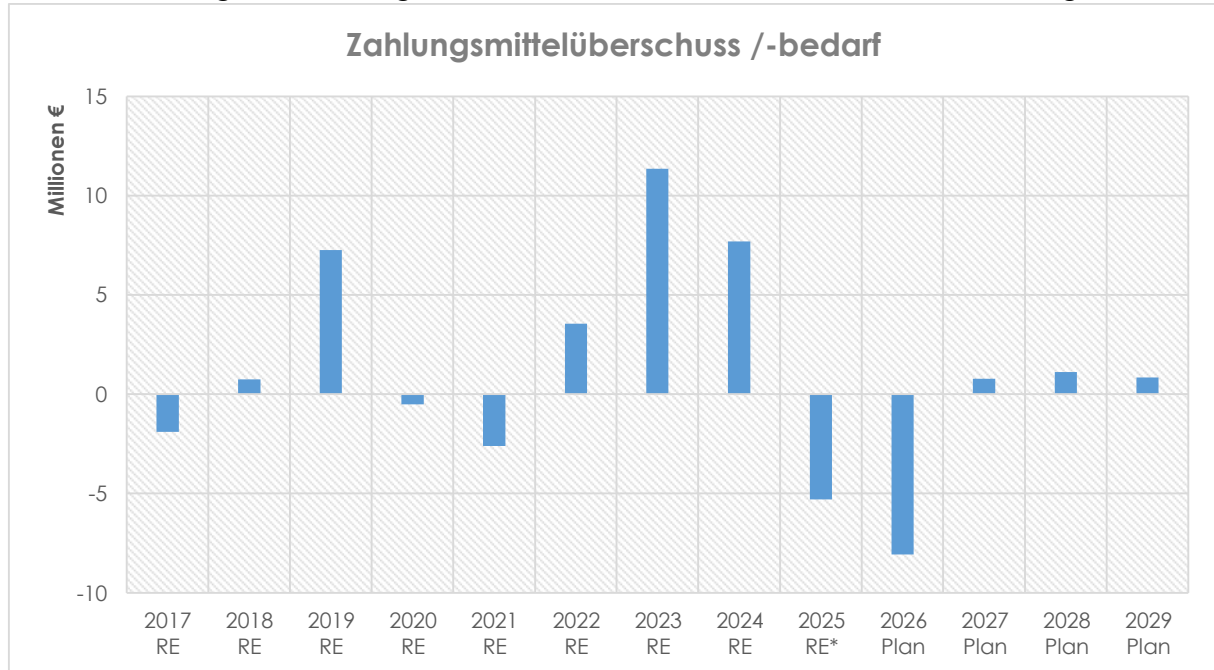
5.6.1 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts

Die Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entsprechen weitgehend den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts (mit Ausnahme der Abschreibungen, der Auflösungen von passivierten Ertragszuschüssen und den Rückstellungen). Sie spiegeln damit den Zahlungsverkehr wider, der auf dem Ergebnishaushalt beruht.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Ergebnishaushalts ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Zahlungsmittelüberschüsse aus dem Ergebnishaushalt dienen vorrangig zur Finanzierung der ordentlichen Kredittilgungen. Sie sollen nach herrschender Meinung größer sein als die ordentlichen Kredittilgungen (Mindestzahlungsmittelüberschuss). Soweit der Zahlungsmittelüberschuss die ordentlichen Kredittilgungen übersteigt, stehen die übersteigenden Mittel der Finanzierung von Investitionen zur Verfügung (sogenannte „freie Spitze“ oder „Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel“).

Im Haushaltsjahr 2026 ist ein Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts in Höhe von -8.069.312 € (Vorjahr -5.133.070 €) vorhanden, jedoch kann in der mittelfristigen Finanzplanung wieder ein Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet werden. Hier wirken sich die getroffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen positiv aus.

Die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses /-bedarfs stellt sich wie folgt dar:



*) 2025 vsl. Ergebnis

Es zeigt sich bei der mittelfristigen Entwicklung, dass die Ertragskraft des Ergebnishaushalts seit Einführung der Doppik stark schwankend ist. Dies hat vor allem seine Ursache in der Entwicklung der Gewerbesteuer und den Umlagen. In den Jahren, in denen ein Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt erreicht werden kann, steht das Geld nach Abzug der Tilgungszahlen für Investitionen zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2026 wird mit einem hohen Zahlungsmittelbedarf gerechnet. Dies ist vor allem in hohen Transferzahlungen, fehlenden Schlüsselzuweisungen sowie gleichzeitig einer sich rückläufig entwickelnden Gewerbesteuer begründet. Die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich entwickeln sich aufgrund der schlechteren gesamtwirtschaftlichen Lage auch nicht so positiv, wie ursprünglich angenommen. Die positiven Ergebnisse aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 waren den Steuereinnahmen (hauptsächlich Gewerbesteuer und Einkommensteuer) zu verdanken.

5.6.2 Einzahlung aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 3.782.765 €. Unter die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit fallen die erhaltenen Investitionszuwendungen (Zuschüsse Dritter für kommunale Investitionsmaßnahmen), die Investitionsbeiträge (Erschließungsbeiträge) sowie als wichtigste Position die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen. Im Jahr 2026 werden Zuweisungen vom Bund in Höhe von rund 2,0 Mio € für Fördermittel für die Sanierung der Sporthalle sowie die Erweiterung der Kita Schlosspark aus LuKIFG-Mitteln veranschlagt. Die Zuweisungen vom Land in Höhe von insgesamt 51.000 € sind für den Rasenplatz (Bau 2024).

Mit 1,631 Mio. € werden Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken bzw. der Verkauf der Wohnungen über der Kita Hälde angesetzt.

Außerdem werden im Jahr 2025 Rückflüsse aus gewährten Darlehen erwartet; bei den Eigenbetrieben 88.500 € an Tilgungszahlungen.

5.6.3 Auszahlung aus Investitionstätigkeit

Auch die Investitionen 2026 sind geprägt von den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Einige Projekte wurden in den Finanzplanungszeitraum verschoben oder vorerst gänzlich gestrichen. Das Gesamtvolumen an Investitionstätigkeit beläuft sich im Jahr 2026 auf 5.682.600 €. Für die Erschließung des Neubaugebiets „Schöckinger Weg“ sind 1,5 Mio. € eingeplant. Die Erweiterung des Personal-WCs in der Kita Schloßpark ist mit 170.000 € eingepreist. Hinzu kommen rund 1,7 Mio. € für den Breitbandausbau in Hemmingen. Dieser wird zum Großteil von Bund und Land gefördert. Mit Sperrvermerk ist die Sanierung der Seedammhalle aufgenommen worden, die Maßnahme i.H.v. 1,8 Mio. € darf erst begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt wird. Jedoch muss die Gemeinde im ersten Schritt in Vorleistung gehen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit reduziert. Im Einzelnen entwickeln sich die Investitionen in den Jahren wie folgt:



*) 2025 vsl. Ergebnis

Die konkreten Investitionen der Gemeinde Hemmingen im Haushaltsjahr 2026 und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 können im Detail dem Investitionsprogramm im Haushalt entnommen werden. Hierbei sind die Maßnahmen nach Teilhaushalten aufgeteilt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Investitionen des Haushalts 2026 und der kommenden Jahre in der Übersicht dargestellt:

Maßnahme	Gesamt- aufwand 2026-2029 €	2026 Plan €	2027 Plan €	2028 Plan €	2029 Plan €
Grundstücksmanagement	1.875.000	1.875.000			
Ersatz Löschfahrzeug HLF 20	750.000			750.000	
Gebäude Anschlussunterbringung	500.000				500.000
Erweiterung Personal WC Kita Schlosspark	170.000	170.000			
Sanierung Sedammhalle (Sperrvermerk)	1.837.300	1.754.000			
Finanzkostenumlage ZV Laiblinger Weg	40.000	28.000	12.000		
Ausbau Breitbandinfrastruktur	1.701.000	1.701.000			
Sanierung Straßen/Plätze	794.000	72.000	222.000	50.000	450.000
	5.830.000	3.846.000	234.000	800.000	950.000

Das Investitionsprogramm mit der mittelfristigen Planung wird jährlich an die aktuelle Entwicklung angepasst.

5.6.4 Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten

Investitionskredite im Finanzhaushalt sind eine subsidiäre Finanzierungsform für die Gemeinde. Sie dürfen nur im Finanzhaushalt und dort nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Zuschüsse), aufgenommen werden, sofern hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, sowie zur Umschuldung von Darlehen. „Andere Mittel“ bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere Investitionszuweisungen bzw. -beiträge, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushalts. Es ist insbesondere nicht möglich, ein Defizit des laufenden Betriebs (Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts) oder ordentliche Kredittilgungen mit neuen Krediten zu finanzieren.

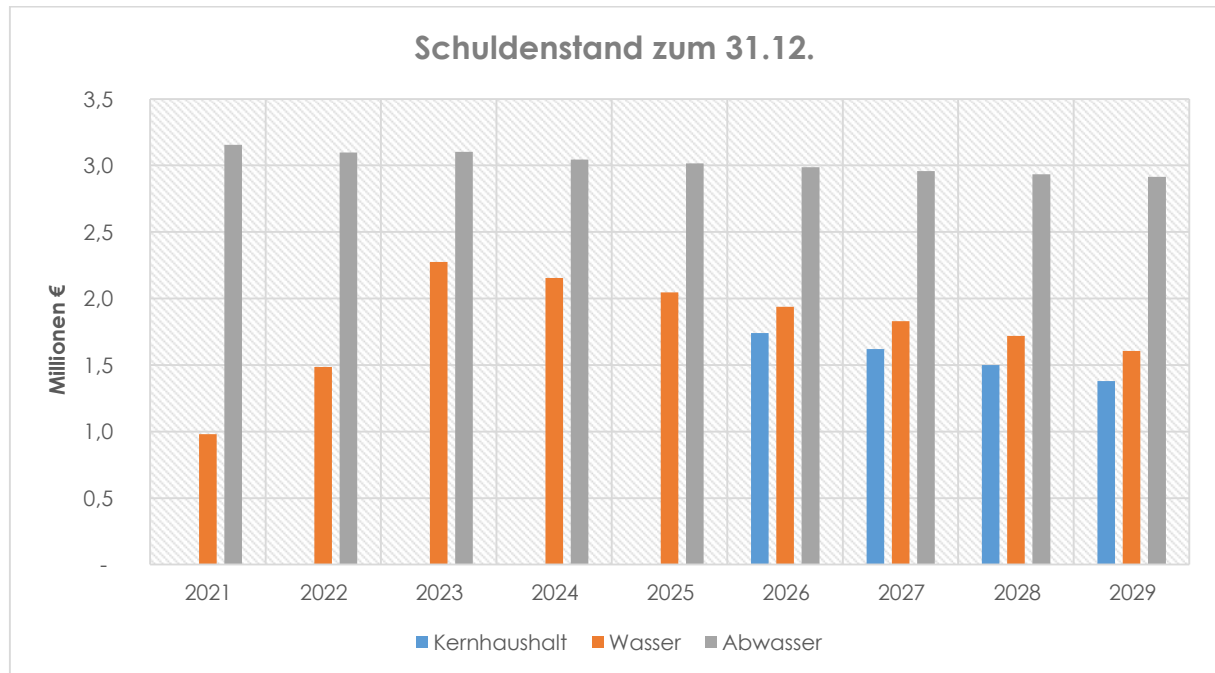
Die Gemeinde Hemmingen ist derzeit im Kernhaushalt schuldenfrei. Die voraussichtliche Liquidität zum 01.01.2026 beläuft sich voraussichtlich auf rund 9,26 Mio. €. Die Liquidität wird sich im Planjahr 2026 auf rd. 950.000. € verringern. In den Finanzplanjahren verbessert sich die Liquidität wieder deutlich. Im Jahr 2026 ist eine Kreditaufnahme für Investitionen von rund 1,8 Mio. € geplant.

5.6.5 Auszahlung für die Tilgung von Krediten

Im Haushaltsjahr 2026 fallen Tilgungsleistungen an für den geplanten Kredit von rd. 1,8 Mio. €. Es wird damit geplant, dass der Kredit im Jahr 2026 ca. 6 Monate getilgt werden muss. Die Tilgungsleistungen belaufen sich daher im Jahr 2026 auf 60.000 €, im Finanzplanungszeitraum dann auf 120.000 €/jährlich.

5.7 Schuldenstand

Die Gesamtverschuldung aus Kernhaushalt und Eigenbetrieben stellt sich wie folgt dar:



Im Finanzplanungsjahr 2026 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. € für Investitionen geplant. In den folgenden Jahren 2027 und 2028 gehen die Auszahlungen für Investitionen deutlich zurück, daher sind in diesen Jahren voraussichtlich keine Kreditaufnahmen im Kernhaushalt notwendig.

Der Schuldenstand der Eigenbetriebe beinhaltet sowohl Kredite gegenüber dem Kernhaushalt als auch Kredite gegenüber Kreditinstituten. Hier gibt es die Möglichkeit die Kredite gegenüber dem Kernhaushalt umzuschulden, um in den Finanzplanungsjahren im Kernhaushalt eine Kreditaufnahme zu vermeiden.

5.8 Mindestliquidität

Die Mindestliquidität beträgt nach der Gemeindehaushaltsverordnung 2% der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre. Diesen Betrag soll jede Kommune als liquide Mittel vorhalten. Dies entspricht in Hemmingen für das Jahr 2026 etwa einem Betrag in Höhe von 530.300 €. Die Liquidität liegt zum 31.12.2026 voraussichtlich bei rund 1,0 Mio. €. Im Finanzplanungszeitraum steigt die Liquidität wieder deutlich an (2027: 4,6 Mio. €; 2028: 15 Mio. €; 2029: 15,6 Mio. €)

5.9 Verpflichtungsermächtigungen

Größere Investitionsvorhaben setzen in der Regel eine längere Planungs- und Vorbereitungsphase voraus. Um bei Bedarf in dieser Phase die notwendigen Aufträge z.B. an Planungs- und Fachingenieurbüros erteilen zu können, ist die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan notwendig. Mit dem Ausweis von Verpflichtungsermächtigungen werden die (internen) haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um rechtzeitig und verbindlich solche Aufträge erteilen zu können, die erst in den Folgejahren kassenwirksam werden. Mit der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan wird den Entscheidungen der Gremien nicht vorgegriffen, weil die Vergabe der Aufträge von den zuständigen Gremien in jedem Fall beschlossen werden muss. Die einzelnen Verpflichtungsermächtigungen sind in den Anlagen zum Haushaltsplan dargestellt.

5.10 Kassenkredite

Kassenkredite sind das haushaltsrechtliche Mittel um vorübergehende Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Konkret stellen sie das Recht der Gemeinde dar, ihre Girokonten in Summe in entsprechender Größenordnung zu überziehen. Kassenkredite dienen damit nicht der Finanzierung des Haushaltsplans.

In der Vergangenheit war die gezielte Aufnahme solcher Kassenkredite nicht notwendig. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 6.464.200 € festgelegt.

Da der Festsetzungsbetrag ein Fünftel des Volumens der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt nicht überschreitet, ist er nicht genehmigungspflichtig.

5.11 Haushaltskonsolidierung

In den Haushaltserlässen der vergangenen Jahre wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass der nach § 80 II GemO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes deutlich verfehlt werde. Es müsse streng auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung geachtet werden. Gemeinderat und Verwaltung seien zudem verpflichtet, gemeinsame Konzepte zu erarbeiten, wie über eine Steigerung der Erträge und eine strenge Ausgabendisziplin der laufenden Verwaltung mittelfristig wieder der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht und Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet werden können.

Aus diesem Grund und der sich weiter zuspitzenden Finanzlage der Gemeinde wurde im Mai 2025 die Projektgruppe Haushaltskonsolidierung gegründet, die aus Mitgliedern des Gemeinderats sowie der Verwaltung besteht. Seit der Auftaktveranstaltung der Projektgruppe im Juli 2025 fand sich diese zu insgesamt 3 Projektsitzungen zusammen, um gemeinsam Einsparpotentiale zu erarbeiten und die Ertragsseite langfristig zu verbessern.

Insgesamt wurden für die Jahre 2026 ff. folgende Maßnahmen ergriffen, um eine Ergebnisverbesserung zu erzielen:

Erläuterungen	TH	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Verbesserung 26	Verbesserung 27	Verbesserung 28	Verbesserung 29
Einsparungen Personalkosten durch Maßnahmen wie: keine Ilerimsbesetzungen während Elternzeiten; Nachbesetzung von Stellen zu späteren Zeitpunkten und überarbeiteten Stellenumfängen	QP	164.500 €	164.500 €	164.500 €	164.500 €	-105.300,00 €	-105.300,00 €	-105.300,00 €	-105.300,00 €
Reduzierung MA-Veranstaltungen (Ausflug im 2 Jahres Rhythmus)	QP	5.800 €	5.800 €	5.800 €	5.800 €	-5.800,00 €	0,00 €	-5.800,00 €	0,00 €
SUMME Einsparungen Personalkosten		170.300 €	170.300 €	170.300 €	170.300 €	-111.100,00 €	-105.300,00 €	-111.100,00 €	-105.300,00 €
Betriebliches Gesundheitsmanagement: Reduzierung Zuschuss Gemeinde (von 50% auf 33,3%)	TH 1	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	-3.400,00 €	-3.400,00 €	-3.400,00 €	-3.400,00 €
Neujahrsempfang 2 Jahres Rhythmus	TH 1	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	-4.500,00 €	0,00 €	-4.500,00 €	0,00 €
Bibliothek Überarbeitung Gebührenmodell	TH 1	0 €	0 €	0 €	0 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
Bibliothek Budgetkürzung	TH 1	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €
Jugendhaus Einsparung 50 % Stelle	TH 1	125.000 €	125.000 €	125.000 €	125.000 €	-60.500,00 €	-68.000,00 €	-68.000,00 €	-68.000,00 €
Senioren Feiern (keine Gutscheine; keine Sommerfeier)	TH 1	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €	-3.500,00 €
Senioren Geschenke Geburtstag nicht jährlich sondern nur zu Runden Geburtstagen (85/90/95/100)	TH 1	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €	-1.000,00 €
SUMME Teilhaushalt 1		166.500 €	166.500 €	166.500 €	166.500 €	-82.400,00 €	-85.400,00 €	-89.900,00 €	-85.400,00 €
Familienpass I streichen	TH 2	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	-6.000,00 €	-6.000,00 €	-6.000,00 €	-6.000,00 €
Einführung Verwaltungsgebühren Trauungen	TH 2	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
SUMME Teilhaushalt 2		26.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €	-16.000,00 €	-16.000,00 €	-16.000,00 €	-16.000,00 €
Feldwegsanierungen 2-Jahres-Rhythmus	TH 4	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	-50.000,00 €
Umsetzung Parkpflegewerk: Sanierung Trockenmauer	TH 4	125.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-125.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Reduzierung Gebäudeunterhalt + Verschiebung Maßnahmen	TH 4	738.100 €	516.050 €	395.350 €	434.150 €	-175.600,00 €	-76.100,00 €	64.900,00 €	-31.600,00 €
SUMME Teilhaushalt 4		913.100 €	566.050 €	445.350 €	484.150 €	-300.600,00 €	-126.100,00 €	64.900,00 €	-81.600,00 €
Hundesteuer Erhöhung	TH5	41.600 €	41.600 €	41.600 €	41.600 €	9.500,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €
Vergnügungssteuer Erhöhung	TH 5	29.000 €	29.000 €	29.000 €	29.000 €	11.300,00 €	11.300,00 €	11.300,00 €	11.300,00 €
Grundsteuer B Erhöhung	TH 5	1.100.000 €	1.100.000 €	1.100.000 €	1.100.000 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
Gewerbesteuer Erhöhung	TH 5	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €	260.000,00 €	260.000,00 €	260.000,00 €	260.000,00 €
SUMME Teilhaushalt 5		6.170.600 €	6.170.600 €	6.170.600 €	6.170.600 €	370.800,00 €	370.800,00 €	370.800,00 €	370.800,00 €

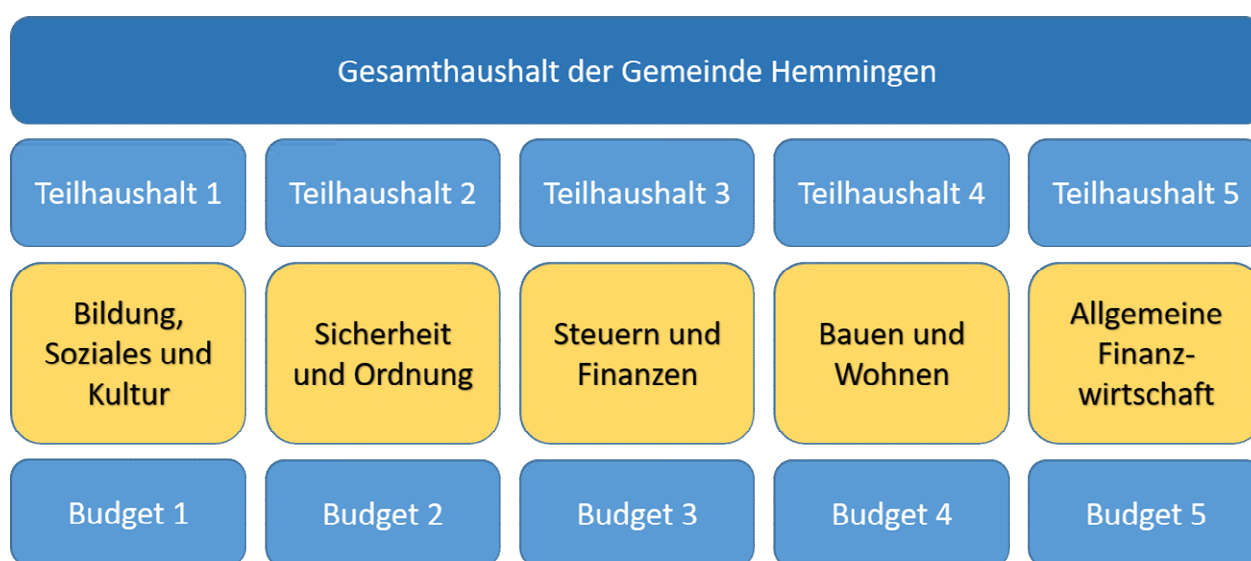
-880.900,00 €	-703.600,00 €	-522.900,00 €	-659.100,00 €
Summe 26 - 29:			-2.766.500,00 €

6. Budgetierung

Das Instrument der Budgetierung wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen im Haushalt der Gemeinde eingesetzt.

6.1 Budgetstruktur

Nach § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte (THH) zu gliedern. Die Teilhaushalte wiederum bilden jeweils mindestens ein Budget. Bei der Gemeinde Hemmingen werden die folgenden organisatorischen Teilhaushalte und Budgets gebildet.



Die Budgets werden grundsätzlich im Ergebnishaushalt eingerichtet. Gegenstand der Budgets sind dabei alle Erträge und Aufwendungen der Produktsachkonten, die den einzelnen Budgets zugeordnet sind. Davon ausgenommen sind folgende Ausnahmen:

Querschnittsbudgets

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO können sachlich zusammenhängende Aufwendungen und Erträge auch teilhaushaltsübergreifend als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden (Querschnittsbudget).

Es werden folgende Querschnittsbudgets eingerichtet:

4000 Personalaufwand mit folgenden Sachkonten:

34840000	Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung
40110000	Bezüge der Beamten
40120000	Entgelte für Beschäftigte
40190000	Sonstige Beschäftigungsentgelte
40210000	Beiträge zur Versorgungskasse Beamte
40220000	Beiträge zur Versorgungskasse Beschäftigte
40290000	Beiträge zur Versorgungskasse Sonstige Beschäftigte
40310000	Beiträge zur Sozialversicherung Beamte

40320000 Beiträge zur Sozialversicherung Beschäftigte
40390000 Beiträge zur Sozialversicherung Sonstige Beschäftigte
40410000 Beihilfen Bedienstete
40710000 Zuführung zu bzw. Inanspruchnahme von Rückstellungen für
Altersteilzeit und andere Maßnahmen
44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

4211 Gebäudeunterhaltung mit folgenden Sachkonten:

42110000 Unterhaltung der Grundstücke und Bauliche Anlagen

4240 Gebäudebewirtschaftung mit folgenden Sachkonten:

42310000 Aufwand für Mieten
42410001 Aufwand für Strom
42410002 Aufwand für Heizung
42420000 Aufwand für Wasser/Abwasser
42430000 Aufwand für Abfall
42450000 Aufwand für Reinigung
42460000 Aufwand für Gebäudeversicherung
42470000 Aufwand für Grundsteuer
42490000 Aufwand für sonstige Bewirtschaftungskosten

4271 EDV mit folgendem Sachkonto:

42710001 Aufwand für EDV

44310001 Telefon/Internet mit folgendem Sachkonto:

44310001 Aufwand für Telefon/Internet

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die folgenden Budgets für eine bessere Übersicht benötigt werden:

1260 Feuerwehr mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 12600000/Sk 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 12600000/Sk 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
P 12600000/Sk 42510000 Haltung von Fahrzeugen
P 12600000/Sk 42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 12600000/Sk 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 12600000/Sk 42810000 Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten
P 12600000/Sk 44310000 Geschäftsaufwendungen

2110 Grundschule mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 21100000/Sk 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 21100000/Sk 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
P 21100000/Sk 42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 21100000/Sk 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 21100000/Sk 42710002 Spiel- und Beschäftigungsmaterial
P 21100000/Sk 42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial
P 21100000/Sk 42750000 Lernmittel
P 21100000/Sk 44310000 Geschäftsaufwendungen

2720 Bibliothek mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 27200000/Sk 33110000	Verwaltungsgebühren
P 27200000/Sk 33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
P 27200000/Sk 34210000	Erträge aus Verkauf
P 27200000/Sk 34110000	Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten
P 27200000/Sk 34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
P 27200000/Sk 42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 27200000/Sk 42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
P 27200000/Sk 42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 27200000/Sk 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 27200000/Sk 42910000	Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen
P 27200000/Sk 44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
P 27200000/Sk 44310000	Geschäftsaufwendungen

36200200 Schulsozialarbeit mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 36200200/Sk 42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 36200200/Sk 42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 36200200/Sk 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 36200200/Sk 44310000	Geschäftsaufwendungen

36200400 Jugendhaus mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 36200400/Sk 34210000	Erträge aus Verkauf
P 36200400/Sk 42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 36200400/Sk 42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
P 36200400/Sk 42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 36200400/Sk 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 36200400/Sk 44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
P 36200400/Sk 44310000	Geschäftsaufwendungen

36500101 Kitas mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 36500101/Sk 42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 36500101/Sk 42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
P 36500900/Sk 42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen
P 36500101/Sk 42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 36500900/Sk 42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 36500101/Sk 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 36500900/Sk 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 36500101/Sk 42710002	Spiel- und Beschäftigungsmaterial
P 36500101/Sk 42750000	Lernmittel
P 36500101/Sk 42910000	Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen
P 36500101/Sk 44310000	Geschäftsaufwendungen
P 36500900/Sk 44310000	Geschäftsaufwendungen

36500102 Hort mit folgenden Produkt-/Sachkonten:

P 36500102/Sk 42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
P 36500102/Sk 42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen

P 36500102/Sk 42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
P 36500102/Sk 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
P 36500102/Sk 42710002	Spiel- und Beschäftigungsmaterial
P 36500102/Sk 42791000	Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen
P 36500102/Sk 44310000	Geschäftsaufwendungen

Die **Verfügungsmittel des Bürgermeisters** sind nicht Bestandteil eines Budgets (§ 13 Satz 2 GemHVO). Des Weiteren sind Verrechnungserträge und -aufwendungen aus **internen Leistungsverrechnungen** haushaltsneutral und nicht Bestandteil eines Budgets.

Maßgeblich für die Budgetierung sind die Ansätze und Rechnungsergebnisse im Teilergebnishaushalt. Für die Mittelanmeldung sowie die Bewirtschaftung der einzelnen Budgets ist grundsätzlich der jeweilige Teilhaushaltverantwortliche zuständig.

7. Interne Verrechnungen

Die Verrechnung interner Leistungen zwischen den Teilhaushalten (z.B. Bauhofverrechnungen) ist nach § 16 Abs. 5 GemHVO vorgeschrieben. Der interne Rechnungsverkehr wird dabei ausschließlich auf der Ebene der Teilergebnishaushalte abgebildet und nicht auf Ebene des Gesamtergebnishaushalts, da hier kein Leistungsaustausch mit Dritten erfolgt. Die Verrechnungen zwischen den Teilhaushalten werden in der Berichtszeile „Erträge aus internen Leistungen“ (Entlastungen) und „Aufwendungen aus internen Leistungen“ (Belastungen) in den Teilergebnishaushalten ausgewiesen.

7.1 Kalkulatorische Zinsen

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen werden die Restbuchwerte des gebundenen Kapitals (Vermögenswerte abzüglich Zuschüsse und Beiträge) verzinst. Der Zinssatz beträgt derzeit 2,5 %.

	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe kalk. Zinsen Erträge	267.190 €	264.080 €	278.530 €	294.370 €
Summe kalk. Zinsen Aufwendungen	1.896.660 €	1.870.320 €	1.836.061 €	1.812.510 €

7.2 Steuerungs- und Serviceleistungen

Service- und Steuerungsleistungen der Gemeinde werden grundsätzlich über festgelegte Verrechnungsschlüssel auf die jeweiligen Endkostenstellen umgelegt.

Die Steuerungs- und Steuerungsunterstützungen werden zu 50 % nach vollzeitäquivalenten Stellen und zu 50 % nach bereinigtem Haushaltsvolumen aufgeteilt. Die Serviceleistungen des Bauhofs (11.25) werden nach den prognostizierten Stunden und die Serviceleistungen des Personalwesens (11.21) nach den vollzeitäquivalenten Stellen umgelegt. Das Volumen beträgt:

	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe (Produktgr. 11) Erträge ILV	3.159.717 €	3.229.889 €	3.270.181 €	3.205.191 €
Summe (Produktgr. 12-57) Aufwendungen ILV	3.159.717 €	3.229.889 €	3.270.181 €	3.205.191 €

8. Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs

8.1 Deckungsfähigkeit Ergebnishaushalt

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und übertragenen Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Innerhalb eines Budgets sind Mehraufwendungen zulässig, wenn eine Deckung durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge (§ 19 Abs. 2 GemHVO – unechte Deckungsfähigkeit) gegeben ist. Nur zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets ermächtigen zu zahlungswirksamen Mehraufwendungen.

8.2 Deckungsfähigkeit Finanzhaushalt

Gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO können Deckungsfähigkeiten auch für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten eingerichtet werden. Grundsätzlich bildet jede Investitionsmaßnahme ein eigenes Budget. Auszahlungen innerhalb derselben Maßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zwischen verschiedenen Finanzpositionen sind somit zulässig, wenn dadurch die Gesamtkosten einer Maßnahme nicht überschritten werden. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 3 auch für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen.

Darüber hinaus wurde keine anderweitige gegenseitige Deckungsfähigkeit unter den einzelnen Investitionsmaßnahmen eingerichtet.

8.3 Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen der Budgets können nach § 21 Abs. 2 GemHVO für übertragbar erklärt werden. „Übertragbarkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nicht verbrauchte Mittel im Wege einer Haushaltsermächtigung in das Folgejahr übertragen werden können, wenn der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Mittel müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Schluss des Haushaltsjahres verbraucht werden. Ein darüberhinausgehendes Ansparen ist nicht zulässig.

Die Ansätze für investive Auszahlungen für Baumaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Eine Übertragung von investiven Auszahlungen im Finanzhaushalt ist daher jederzeit möglich.

9. Fazit

Auch das Jahr 2026 stellt – wie bereits 2025 – aus haushaltsrechtlicher Sicht eine erhebliche Herausforderung dar.

Nach dem Gewerbesteuer-Rekordjahr 2024 führt der zweijährige Zeitversatz zu einer überdurchschnittlich hohen Steuerkraft. Dies hat entsprechend hohe Umlagezahlungen an Land und Landkreis zur Folge. Zusätzlich erhöht der Landkreis seinen Kreisumlage-Hebesatz um weitere 2 Prozentpunkte auf nunmehr 33 %, da sich seine finanzielle Lage trotz umfangreicher Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Kreistag weiterhin angespannt darstellt.

Gleichzeitig ist die Gemeinde zum zweiten Mal in Folge abundant und erhält daher keine Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft im Rahmen des Finanzausgleichs. Die aktuell schwächelnde wirtschaftliche Entwicklung lässt zudem nicht erwarten, dass die Gewerbesteuereinnahmen wieder das Niveau der Vorjahre erreichen.

Ein Vergleich zum Jahr 2024 zeigt, dass die massive Verschlechterung hauptsächlich durch die größten Umlagen sowie die sinkende Gewerbesteuer verursacht ist:

Position	Veränderung gegenüber 2024
Kreisumlage	– 2.400.000 €
FAG-Umlage	– 1.500.000 €
Zuweisungen nach mangelnder Steuerkraft	– 2.200.000 €
Gewerbesteuer	– 9.000.000 €
Gesamtauswirkung	– 15.100.000 €

Nachrichtlich

Kennzahl	Betrag
Ordentliches Ergebnis 2024	+ 5.612.000 €
Ordentliches Ergebnis 2026 (Plan)	– 9,77 Mio. €

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der Haushalt 2026 in der Planung den bislang schlechtesten Haushalt in der Geschichte Hemmingens darstellt.

Die Personalaufwendungen verbleiben trotz tariflicher Steigerungen auf Vorjahresniveau. Im Bereich der Gebäudebewirtschaftung führt der zunehmende Wartungsbedarf der Gebäude zu weiter steigenden Kosten; Maßnahmen im Gebäudeunterhalt wurden bereits auf ein Mindestmaß reduziert.

Trotz einschneidender Sparmaßnahmen
– im Personalbereich durch das Offenlassen von Vakanzten während Elternzeiten, eine zurückhaltende Wiederbesetzung von Stellen sowie die Überprüfung von Stellenumfängen bei Nachbesetzungen,

– im Bereich der Gebäudeunterhaltung durch die Beschränkung auf zwingend notwendige Maßnahmen,
sowie trotz einer Verbesserung der Ertragsseite durch die Überarbeitung und Erhöhung sämtlicher Steuern, die Einführung von Benutzungsgebühren für die Bibliothek und die Einführung einer Gebühr für Trauungen, verbleibt im Haushaltsplan 2026 ein **negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von -9,77 Mio. €**.

Auch die Investitionen sind 2026 auf das Wesentliche begrenzt. Die Erschließung des Neubaugebiets „Schöckinger Weg“ bringt zu leistende Erschließungskosten von rund 1,5 Mio. € mit sich. Gleichzeitig können Ende des Jahres evtl. erste Grundstücke verkauft und damit dringend benötigte Liquidität generiert werden. Zudem ist geplant, Wohnungen im Gebäude der Kita Hälde zu Beginn des Jahres zu vermarkten.

Im Finanzhaushalt fehlen insgesamt rund 8,3 Mio. €. Sowohl die Zahlungsmittel des Ergebnishaushaltes (-8,0 Mio. €), als auch der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-1,9 Mio. €) sorgen für einen großen Mittelabfluss. Durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. Euro „verbessert“ sich die gesamt Änderung des **Finanzierungsmittelbestands auf -8,23 Mio. €**.

Insbesondere der Blick auf die Entwicklung der Ergebnismrücklage macht die Herausforderungen der nächsten Jahre deutlich. Die ordentliche Ergebnismrücklage wird bis zum Jahr 2029 auf rund 3,5 Mio. € abgeschmolzen sein. Im Vergleich zum Haushalt 2025 zeigt die Haushaltskonsolidierung in der Ergebnismrücklage bereits eine positive Wirkung. Im Plan 2025 wurde der Stand der ord. Ergebnismrücklage für 2028 noch mit 0,225 Mio. € angegeben; im Haushalt 2026 wird die ord. Ergebnismrücklage für 2028 bei 4,3 Mio. € liegen.

Um auch in der Zukunft einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erreichen, muss die Gemeinde Hemmingen eine konstante Haushaltskonsolidierung aufrechterhalten, bei der regelmäßig die Ertrags- und Aufwandsseite und die Investitionen überprüft werden müssen. In den kommenden Jahren müssen daher weiterhin die Prioritäten klar festgelegt und auch schwierige Entscheidungen getroffen werden. Nur so kann die finanzielle Stabilität der Gemeinde Hemmingen auf Dauer gesichert werden.